

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

114 (8.4.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 61. öffentliche
Sitzung

Karlsruher Zeitung.

№ 114.

Mittwoch, 8. April

1908.

Badischer Landtag.

== Zweite Kammer. ==

61. öffentliche Sitzung
am Montag den 6. April 1908.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dr. Binz und Gen., den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über einen zwecks Grenzregulierung vorgenommenen Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe betr. — Drucksache Nr. 62 —;

2. Beratung der Berichte der Budgetkommission über
a. die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer 1905 und 1906 — Drucksache Nr. 4 a —,

b. das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1908 und 1909, sowie die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabf. in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07 — Drucksache Nr. 14 — Berichterstatter: Abg. Kolb;

3. Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1908 und 1909 und zwar

a. Ausgabe Titel I, II und III, XI, XII und XIII — Drucksache Nr. 13 — Berichterstatter: Abg. Sängler,

b. Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I Forst- und Domänenverwaltung — Drucksache Nr. 13 a — Berichterstatter: Abg. Breitner.

Am Regierungstisch: Zunächst Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Wirkl. Geh. Rat Freiherr von Marschall, Legationsrat Dr. Heinke; später Präsident des Ministeriums der Finanzen Wirkl. Geh. Rat Dr. Honsell, Ministerialdirektor Geh. Rat Trüger, die Ministerialräte Schellenberg und Antoni, sodann Forst- und Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberforstrat Schweickhard, Geh. Finanzrat Reinach, Oberforstrat Gretsck, Oberbaurat Kredell.

Präsident Fehrenbach eröffnet um 4¹/₄ Uhr die Sitzung.

Die vom Abg. Duffner (Zentr.) übergebene Petition des Gemeinderats Furtwangen, die Verbesserung der Landstraße Nr. 39 durch Umgehung des Schlossertisches betreffend, wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben erhält zur Begründung der Interpellation das Wort

Abg. Dr. Binz (natl.): Unterm 10. März d. J. hat der Reichskanzler nach Zustimmung des Bundesrats im Auftrag Sr. Majestät des Kaisers an den Reichstag zwei Vorlagen gelangen lassen: Die eine betrifft die Vereinbarung zwischen dem Reich und der Schweiz vom 29. Oktober 1907, die andere ist der Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung der deutsch-schweizerischen Grenze bei Leopoldshöhe; in den betreffenden Anschreiben des Reichskanzlers wird vom Reichstag die verfassungsmäßige Beschlußfassung über diese Vorlagen erbeten. Den Vorlagen sind verschiedene Beilagen angeschlossen: Ein Vertrag vom 29. Oktober 1907, abgeschlossen zwischen dem Bevollmächtigten des Deutschen Reiches und dem Bevollmächtigten des Schweizerischen Bundesrates, sodann ein Staatsvertrag zwischen der Großh. Badischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe.

Der Gesetzesentwurf enthält 3 Paragraphen. In § 1 ist bestimmt, daß mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zwischen dem Reich und der Schweiz über die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe getroffenen Vereinbarung vom 29. Oktober 1907 die Teile des schweizerischen Gebietes, die nach Art. 1 des erwähnten Vertrages von der Schweiz an Baden abgetreten werden, zum Reichsgebiet hinzutreten. In § 2 ist dann die entsprechende Bestimmung hinsichtlich des von Baden an die Schweiz abgetretenen Gebietes enthalten. § 3 bestimmt, daß in den in § 1 bezeichneten schweizerischen Gebietsteilen bei ihrer Vereinigung mit dem Reichsgebiet alle Vorschriften in Kraft treten, die von Reichswegen in den in § 2 bezeichneten badischen Gebietsteilen bei ihrem Ausscheiden aus dem Reichsgebiet in Geltung waren.

Gegenstand des Vertrages und des Gesetzesentwurfs bildet eine Grenzregulierung bei Leopoldshöhe, veranlaßt dadurch, daß es zweckmäßig erschien, im Anschluß an den Neubau des badischen Bahnhofes in Basel eine Verlegung der bisher bestandenen Zollgrenze herbeizuführen. Es sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen ermöglicht werden, die badische Zollstation in ein räumliches Verhältnis zu der Schweizer Zollstation zu bringen, das sowohl für die Zollpflichtigen, wie auch für die diensttuenden Beamten mit weniger Umständen und Schwierigkeiten verbunden wäre. Die bisherige badische

Zollstation war allzu weit von der Grenze und von dem entsprechenden schweizerischen Zollgebäude entfernt. Zu diesem Zwecke mußte ein Umtausch von Gelände erfolgen, und zwar im Gesamtmaß auf schweizerischer wie auf badischer Seite von 39 ar 47 qm. Es ist, wie aus der Vorlage des Reichskanzlers an den Reichstag ersichtlich, eine bezügliche Planfizze der Reichstagsvorlage hinzugefügt worden.

Wir ersehen aus dem Vorgehen der Reichsregierung, daß sie es für geboten hielt, diesen Austausch von Gebietsteilen zwischen Baden und der Schweiz von Reichsgesetzwegen zu sanktionieren. Die Reichsregierung steht auf dem, wie ich glaube, durchaus korrekten Standpunkt, daß im Hinblick auf die Bestimmungen unserer Reichsverfassung eine Aenderung der Reichsgrenze, einerlei auf welche Länge sie sich etwa erstreckt, der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches bedarf. Diese Auffassung stützt sich ganz allgemein auf die Bestimmung des Artikels 1 der Reichsverfassung. Das Reichsgebiet setzt sich aus den Gebieten der einzelnen Bundesstaaten zusammen. Das Bundesgebiet ist die räumliche verfassungsmäßige Unterlage des Reiches, wie sich wohl die Wissenschaft ausdrückt, und selbstverständlich kann eine Aenderung dieses Reichsgebietes, vornehmlich an seinen Grenzen, nur mit Zustimmung der Faktoren der Reichsgesetzgebung unter Abänderung der Reichsverfassung stattfinden. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat der Reichstag, ebenso wie der Bundesrat vorausgehend, den eben erwähnten Vorlagen bereits seine Zustimmung erteilt. Es kann von vornherein festgestellt werden, daß die Zustimmung nach Sachlage wohl als selbstverständlich angenommen werden mußte, ebenso wie auch sicherlich von Seiten der badischen Landstände gegen das Materielle des vorliegenden Vertrags über den Gebietsaustausch irgend ein Widerspruch nicht zu befürchten wäre. Aber immerhin mußte es doch auffallen, daß wir hier in Baden nun zusehen sollen, wie im Reichstag auf Vorlage der Reichsregierung über eine Aenderung der Grenzen des badischen Landesgebietes, über den Austausch von Gebietsteilen mit der Schweiz Beschluß gefaßt wird, ohne daß die Vertretung des badischen Volkes, ohne daß die badischen Landstände irgendwie in die Lage kommen sollen, darüber ihrerseits in gleicher Weise zu befinden. Es wirft sich mit anderen Worten die Frage auf, ob denn nicht in all den Fällen, wo nach den Bestimmungen der Reichsverfassung für die Abtrennung eines Teiles des badischen Hoheitsgebietes an der Reichsgrenze die Zustimmung des Reichstags und des Bundesrats erforderlich erscheint, überall auch, und zwar eigentlich vorausgehend, die Zustimmung der badischen Landstände erforderlich werden muß? Ich stehe nicht an, diese Frage ohne weiteres zu bejahen.

Ich habe mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die Kompetenz des Reiches zum Mitsprechen bei der Intraffsetzung berartiger Verträge, die etwa zwischen Landesregierungen und auswärtigen Regierungen abgeschlossen werden, auf die ganz allgemeine Vorschrift des Artikels 1 der Reichsverfassung gestützt wird. Wir haben in unserer badischen Verfassung eine ausdrückliche Bestimmung des § 3, dahin lautend, daß das Hoheitsgebiet des badischen Staates unteilbar und unveräußerlich ist; die Verfassung macht keinen Unterschied, ob es sich etwa um Abtrennungen in größerem Umfange von dem badischen Gebiete und Ueberweisung an andere Staaten handelt oder um kleinere. Es ist also ein Grundsatz unserer Verfassung: Unveräußerlich und unteilbar ist das badische Landesgebiet hinsichtlich der Hoheitsrechte unseres Staates. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Schlußfolgerung, daß ebenso wie im Reich auch in Baden eine Lösung von Gebietsteilen Badens

und Zuweisung an einen anderen Staat nur unter Beobachtung der für die Aenderung der Verfassung vorgeschriebenen Vorschriften möglich ist. Es fragt sich, ob etwa gewisse natürliche Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz zugelassen werden können, und es ist wohl nicht unzutreffend, wenn ich annehme, wenn die Interpellanten annehmen, daß die Großh. Regierung von der Meinung ausging, indem sie die Vorlage den badischen Landständen nicht unterbreitete, daß es sich hier um einen Ausnahmefall handelt, um einen Fall, der eine so unbedeutende Abtrennung an badischem Hoheitsgebiet involviert, daß füglich die Zustimmung der Landstände umgangen werden kann, nicht notwendig fällt.

Ich habe mich bemüht, mich nach analogen Vorgängen umzusehen vornehmlich aus der Zeit nach der Gründung des Reichs. Wenn ich recht unterrichtet bin, so ist einmal dem Landtage im Jahre 1878/79 eine Vorlage über eine Grenzregulierung bei Konstanz unterbreitet worden. Damals handelte es sich, wie ich aus den bezüglichen Akten des Landtags entnommen habe, vorzüglich darum, daß die Schweiz etwa 100 ha schweizerischen Hoheitsgebietes an Baden abtrete, um zu ermögl. daß der badische Bahnhof in Konstanz ausschließlich auf badisches Gebiet zu stehen kommt. Wir haben also damals etwa 100 ha schweizerischen Gebiets für uns erworben, unserem badischem Hoheitsgebiet hinzugeschlagen. Von dem badischen Gebiet selbst ist damals eine Parzelle abgetrennt worden, die erheblich kleiner war als diejenige, um die es sich bei der Grenzregulierung in Leopoldshöhe handelt; etwa $\frac{1}{3}$ Morgen ist damals bei Konstanz abgegeben worden. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Parzelle, die etwas größer ist als ein Morgen, um eine Parzelle von 397,49 ar. Im Jahre 1878/79 hat die Großh. Regierung es als selbstverständlich betrachtet, daß jene Grenzregulierung, die im übrigen allerdings komplizierter war als die vorliegende — es handelte sich dort auch noch um die Feststellung unsicherer gewordenen Grenzen in den Bodenfee hinein —, daß jene Grenzänderung und jener Gebietsaustausch nicht erfolgen könne ohne vorherige verfassungsmäßige Zustimmung der badischen Landstände. Es hat damals auch die Reichsregierung, in Uebereinstimmung übrigens mit der Großh. badischen Regierung, den Standpunkt vertreten, daß eine Abtretung von Reichsgebiet nicht stattfinden könne ohne Genehmigung des Reichs, d. h. seiner verfassungsmäßigen gesetzgebenden Faktoren. Die Reichsregierung hat nachdrücklich ihre Kompetenz betont, und es ist in der Begründung zu jener Uebereinkunft vom Jahre 1878 der Standpunkt der Reichsregierung von der Großh. badischen Regierung selber mit folgenden Worten mitgeteilt worden: „Da es sich bei der Angelegenheit um die Landesgrenze gegen das Reichsausland, zugleich also um die Reichsgrenze handelt, so ist der Reichsregierung Mitteilung über dieselbe und die sie erlebende Uebereinkunft gemacht worden. Die Reichsregierung hat geltend gemacht, daß ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die Größe der Gebietserweiterung oder -Beschränkung zur Veränderung der Reichsgrenze die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches erforderlich sei.“ Ich glaube, daß unsere badische Verfassung hinsichtlich der Zuständigkeit der Volksvertretung mindestens auf ebenso freihheitlichem konstitutionellen Standpunkt steht wie die Reichsverfassung, wie ich denn auch schon hervorheben konnte, daß, was in der Reichsverfassung nicht gesehen, in der badischen Verfassung in einem besonderen Paragraphen ausdrücklich bestimmt wurde, daß das Hoheitsgebiet des badischen Landes unveräußerlich ist.

Auch noch aus einem anderen Grunde wird die Zustimmung der Landstände zu solchen Gebietsveränderungen

unumgänglich notwendig sein. Die Reichsregierung hat in dem Entwurf des Gesetzes, dessen Inhalt ich mir vorhin schon erlaubt habe Ihnen mitzuteilen, in § 3 ausdrücklich die Bestimmung vorgelesen, daß in den in § 1 bezeichneten schweizerischen Gebietsteilen, die wir von der Schweiz übernehmen, bei ihrer Vereinigung mit dem Reichsgebiet alle Vorschriften in Kraft treten, die von Reichswegen in den in § 1 bezeichneten badischen Gebietsteilen bei ihrem Ausscheiden aus dem Reichsgebiet in Geltung waren. Für Baden ist meines Erachtens dieselbe Frage zu entscheiden, nämlich die Frage: Gelten auf dem erworbenen Gebietsteile ohne weiteres die badischen Gesetze? Ist das selbstverständlich? So wenig selbstverständlich, glaube ich, wie hinsichtlich der Reichsgesetze, wie denn auch in dem § 3 des vom Reichstanzler vorgelegten Gesetzentwurfs ausdrücklich bestimmt ist, daß kraft dieses Gesetzes fernerhin die Reichsgesetze in dem hinzuerworbenen Gebietsteile in Geltung kommen. Dasselbe müssen wir also auch für die badischen Gesetze vorsehen. Es versteht sich also nicht von selbst, daß auf einem Gebiet, und wenn es noch so klein ist, Gesetze, die daselbst gar nicht publiziert werden konnten — und die Publikation eines Gesetzes ist die Voraussetzung für seine Wirksamkeit —, ohne weiteres in Kraft treten. Also hat die Reichsregierung vollkommen korrekt gehandelt, wenn sie hier das Inkrafttreten der Reichsgesetze auf diesem Gebiete ausdrücklich vorgelesen hat. Wir in Baden würden da in der Tat unter Umständen, ganz abgesehen von der Wahrung der konstitutionellen Rechte der Landstände, eine gewisse Verantwortung übernehmen. Denn es ist meines Erachtens durchaus nicht ohne weiteres einleuchtend, daß die Rechtsprechung unserer Gerichte, wenn etwa der Ort in Betracht kommt, mit bezug auf welchen Gesetze zur Anwendung zu gelangen haben, ohne weiteres der Auffassung beitrifft, daß die badischen Gesetze auch ohne Publikation in diesem Gebiete gelten. *Minima non curat praetor*, lautet allerdings ein altes Rechtsprüchwort. Allein manche Dinge scheinen bisweilen klein und unbedeutend, in ihrer prinzipiellen Tragweite sind sie aber hochbedeutend. Und hier handelt es sich um eine solche Angelegenheit, es handelt sich nicht nur um die prinzipielle Wahrung der konstitutionellen Rechte der badischen Landstände, es handelt sich auch um eine Sache von großer rechtlicher Bedeutung.

Das sind im wesentlichen die Gründe, warum wir uns veranlaßt gesehen haben, nach Kenntnisaufnahme von diesen Vorgängen im Reichstag die Interpellation vorliegenden Inhalts an die Großh. Regierung zu richten. Es handelt sich selbstverständlich nicht um eine politische Frage, es handelt sich auch hier nicht darum, der Großh. Regierung etwa Vorwürfe zu machen; sondern unsere Interpellation ist hervorgegangen aus dem Bestreben, nach Maßgabe unserer Verfassung, aber auch nach Maßgabe der praktischen Erwägungen, wie ich mir erlaubt habe sie darzulegen, unseren Rechtsstand in einer Weise zu gestalten, daß wir vor der Zukunft bestehen können. Ich möchte, unbeschadet einer etwaigen besseren Belehrung, die mir die Großh. Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation etwa zuteil werden läßt, an die ich aber vorläufig in der Tat kaum glauben kann, dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Großh. Regierung hier nachträglich ebenso wie die Reichsregierung verfährt. Dem steht staatsrechtlich nichts im Wege. Das Reichsgesetz hat die in Betracht kommende Frage geregelt, soweit Reichsinteressen in Frage kommen. Daneben steht unabhängig und selbständig die Regelung von Landeswegen. Wir wünschen eine solche sowohl in staatsrechtlicher Beziehung wie auch hinsichtlich der praktischen Bedeutung der Sache, wie sie in § 3 der Vorlage an den Reichstag zum Ausdruck gekommen ist.

Zur Beantwortung der Interpellation ergreift das Wort Ministerialpräsident Wirtl. Geh. Rat Frhr. von Marschall: Die Interpellation der Herren Abgg. Dr. Binz und Gen. beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Großh. Regierung glaubt, daß die landständische Zustimmung zu dem unter dem 21. Dezember 1906 zwischen Baden und der Schweiz über die Verlegung der Grenze bei Leopoldshöhe abgeschlossenen Staatsvertrag nicht erforderlich sei. Diese Anschauung war geboten mit Rücksicht auf eine durch die Länge der Zeit bestätigte, so lange wie die Verfassung besteht, ausnahmslos befolgte und, wie die Regierung bisher annehmen mußte, auch von den Landständen stillschweigend anerkannte Uebung, nach welcher Grenzregulierungen von geringer Bedeutung, wie sie zur Vereinigung eines ungünstigen Grenzzuges anlässlich der Regulierung von Grenzflüssen, des Baues von Bahnen usw. erforderlich werden können, der Zustimmung der Landstände nicht bedürfen. Es handelte sich dabei um den Austausch kleiner Gebietsteile ohne irgend welche Schmälerung oder Erweiterung des Hoheitsgebietes, um unbedeutende Gebietsänderungen ohne Einfluß auf die staatlichen Finanzen oder auf staatsbürgerliche Rechte. Auf diese, wie ich schon sagte, seit Erlassung der Verfassung bestehende Uebung ist auch in der einschlägigen Literatur ausdrücklich hingewiesen, ich führe hier an das von Wielandt im Jahre 1895 herausgegebene „Staatsrecht des Großherzogtums Baden“ und den erst jüngst erschienenen Kommentar zur badischen Verfassung von Ministerialdirektor Dr. Glöckner. Als Beispiele von Verträgen, bei denen die landständische Zustimmung nicht eingeholt wurde, möchte ich anführen: Einmal die auf Grund eines Staatsvertrages vom 1. März 1839 mit der Schweiz im Jahre 1882 abgeschlossene Vereinbarung über die Wutachregulierung, die eine kleine Verlegung der Grenzlinie zwischen Baden und der Schweiz zur Folge hatte, ferner den Staatsvertrag mit Württemberg über die Regulierung der Brännisaach im Amt Ueberlingen aus dem Jahre 1890; den anlässlich des Baues der Bahn Miedmühl Dörzbach im Jahre 1905 gleichfalls mit Württemberg abgeschlossenen Vertrag über eine kleine Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen Ruchsen und Widdern. Bei der Wutachregulierung handelte es sich um etwa 20 ar, die hin und her ausgetauscht wurden, bei der Brännisaachregulierung auf beiden Seiten um etwa 20 1/2 ar und bei der Bahn Miedmühl—Dörzbach um 15 ar. Im vorliegenden Falle handelt es sich, wie seitens des Herrn Interpellanten richtig bemerkt wurde, um 39 1/2 ar, also um ein klein wenig mehr, als einen alten badischen Morgen landwirtschaftlichen Geländes. Anders verhielt es sich bei dem Vertrage, welcher im Jahre 1878 wegen der Grenzregulierung bei Konstanz zwischen Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen worden ist. Hier handelte es sich um strittige Hoheitsrechte und dann um die Aufteilung eines sehr bedeutenden Stück Seegebietes von etwa 100 ha, des sogenannten Konstanzer Trichters. Bei diesem Geländetausch fielen etwa 9—10 ha an Baden, auch handelte es sich hierbei zum Teil um überbaute Grundstücke. Es kann also eine Parallele zwischen diesem Vertrag vom Jahre 1878 und dem heute hier vorliegenden Vertrag nicht wohl gezogen werden.

Der vorliegende Fall erhält auch dadurch, daß es sich gleichzeitig um eine Verlegung der Reichsgrenze gehandelt hat, keinen anderen Charakter. Wenn seitens der Organe des Reiches zu jener Grenzregulierung die Zustimmung des Reichstages für erforderlich bezeichnet wurde, so war dies für die Großh. Regierung kein Grund, von der bisherigen Uebung abzugehen und auch noch den Landtag mit dieser verhältnismäßig geringfügigen Angelegenheit

in Anspruch zu nehmen. Die Großh. Regierung war übrigens von vornherein entschlossen, so bald der Vertrag die Zustimmung der Organe des Reiches gefunden und damit Rechtswirksamkeit erlangt hat, denselben den Landständen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ich nehme in dessen keinen Anstand zu erklären, daß wenn dies bisher auch nicht geschehen ist, ein bezüglicher Wunsch aber geltend gemacht wird, die Großh. Regierung sehr gern bereit sein wird, derartige Verträge über Grenzregulierungen, wenn sie auch nur unbedeutende Gebiete betreffen, dem Landtag zur Zustimmung vorzulegen, wenn gleichzeitig auch die Reichsorgane darüber zu befinden haben.

Auf Antrag des Abg. Dr. Binz wird in die Besprechung der Interpellation eingetreten.

Es erhalten das Wort

Abg. Giebler (Zentr.): Es ist ja richtig, was der Herr Minister ausgeführt hat, daß im „Staatsrecht“ von Wieland und auch in dem Kommentar zur Verfassung von Glöckner ausgesprochen ist, daß bei einfachen Grenzregulierungen die Mitwirkung der Landstände bisher nicht in Anspruch genommen worden sei, und daß das nicht zu beanstanden sei. Wenn man aber den Wortlaut unserer Verfassung ansieht, so wird man doch zu der Ansicht der Herren Interpellanten kommen müssen, daß die Mitwirkung der Landstände notwendig ist. Die Verfassung spricht ganz klar aus, daß das badische Gebiet in allen seinen Teilen unveräußerlich sei, sie unterscheidet nicht zwischen großen und kleinen Teilen und auch nicht zwischen solchen Teilen, welche vielleicht überbaut oder sonst bestimmt beschaffen sind; sie spricht klar von allen ohne jede Unterscheidung.

Wenn nun die Großh. Regierung auch in dem vorliegenden Fall geglaubt hat, nach der bisherigen Uebung vorgehen zu können, so wird man ihr daraus an sich keinen Vorwurf machen können, insbesondere nachdem sie ja zum Schluß erklärt hat, daß, wenn die Landstände den Wunsch aussprechen, auch in derartigen kleinen Fällen mitzuwirken, sie gerne bereit sei, ein Gesetz vorzulegen. Wir müssen diese Mitwirkung der Landstände aber für alle Fälle verlangen, nachdem in dem Reiche auch so vorgegangen wird, und es wäre eine Intongruenz, wenn, nachdem der ganze Apparat des Bundesrats und des Reichstags wegen solcher kleiner Grenzregulierungen in Bewegung gesetzt wird, wir in Baden, die wir doch zuerst daran beteiligt sind, uns garnicht um die Sache weiter kümmern würden. Die Sache tangiert, wie der Herr Interpellant richtig ausgeführt hat, nicht allein unsere landständischen Rechte, sondern auch die Rechtslage der in das Großherzogtum übergehenden Gebietsteile. Es ist also, glaube ich, um alle Zweifel abzuschneiden, das Beste und Konsequenteste, man bringt hier einen Gesetzentwurf ein, der die Sache auf einen sichereren Rechtsboden stellt. Wir haben ja auch schon wegen sonstiger Kleinigkeiten die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung setzen müssen; umso mehr soll dies geschehen in einer Frage, welche direkt die Verfassung tangiert.

Es handelt sich hier allerdings nur um einige wenige Quadratmeter. Aber gerade am Oberrhein oben könnten diese wenigen Quadratmeter unter Umständen späterhin von sehr großer Bedeutung werden, gerade wo jetzt die Frage am Oberrhein so viel erörtert wird. Also Zweckmäßigkeitsgründe, der klare Wortlaut der Verfassung, das Vorgehen der Reichsregierung und des Reichstags müssen uns wohl dazu führen, den Wunsch auszusprechen, daß die Gr. Regierung uns den Vertrag und das Reichsgesetz nicht nur zur Kenntnisnahme mitteilt, sondern auch hier die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände anrufen möge.

Abg. Muser (Dem.): Meine politischen Freunde und ich stehen vollständig auf dem Standpunkt, den der Herr Vertreter der Interpellation eingenommen, und dem sich auch der Herr Kollege Giebler angeschlossen hat. Es will mir (ohne übrigens auf die staatsrechtliche Seite der Sache im Detail einzugehen) zunächst scheinen, als ob die Uebung, von der der Herr Minister gesprochen hat, selbst wenn sie bestände, schon an sich kein Rechtstitel wäre. Man könnte vielleicht mit einem gewissen Schein von Recht aus einer fortbauenden Uebung den Schluß ziehen, daß die maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung zugestimmt hätten, weil sie sich der Uebung nicht widersetzen, also die Uebung als einen Beweis der landständischen Zustimmung ansehen. Das würde aber jedenfalls voraussetzen, daß den maßgebenden Faktoren die betreffenden Vorkommnisse überhaupt bekannt gewesen sind. Denn wenn sie überhaupt keine Kenntnis von derartigen Dingen hatten, kann man aus dem Stillschweigen selbstverständlich nicht auf eine Zustimmung schließen.

Sodann würde sich die weitere Frage aufwerfen, ob, selbst wenn früher die Landstände Gebietsabtretungen stillschweigend zugestimmt hätten, irgend eine Bindung für die späteren Landtage vorliege. Ich würde diesen Schluß nicht gelten lassen. Ich bin der Meinung, daß wir jederzeit das Recht haben, unsere verfassungsrechtlichen Befugnisse auszuüben, selbst wenn in einem einzelnen Fall ein früherer Landtag von einem derartigen Recht aus irgend welchen Gründen kein Gebrauch gemacht haben sollte. Schließlich aber bin ich der Meinung, daß wir uns zunächst mit der Erklärung der Großh. Regierung zufrieden geben können, aber auch wünschen, daß die Großh. Regierung in Zukunft derartige Verträge der landständischen Genehmigung unterbreite.

Abg. Dr. Dörfinger (natl.): Durch die entgegenkommende Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten hat dieser Gegenstand ja einen angenehmeren Charakter erhalten, und wir brauchen uns nicht mehr in lange Erörterungen darüber einzulassen. Daß die Großh. Regierung bereit ist, eine Vorlage dieses Staatsvertrags an die Landstände behufs Einholung deren Genehmigung zu machen, können wir dankbar begrüßen. Wir sind aber wohl nicht der Meinung, daß diese Vorlage sich lediglich darauf beschränken können, daß uns der Wortlaut des betreffenden Staatsvertrages zur Genehmigung mitgeteilt wird, sondern wir meinen, daß die Vorlage in Form einer Gesetzesvorlage zu erfolgen habe, in der dann auch ganz analog der Vorlage, wie sie von Seiten der Verbündeten Regierungen dem Reichstage gemacht worden ist, die Bestimmung enthalten sein muß, daß die badischen Landesgesetze in Zukunft auch auf das eingetauschte Gebiet zu erstrecken sind. Da wir nicht Kenntnis vorausgegangen ist, so dürfen wir im gegenwärtigen Moment hier wohl auch noch Zweifel darüber äußern, ob denn die Ablösung des bezüglichen Gemarkungsteils, auch die gesetzmäßige Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane erfahren hat. Der Herr Ministerpräsident hat auf die Begründung der Interpellation hin sich darüber noch nicht geäußert, ob in irgend einer Weise ausgesprochen und öffentlich bekannt geworden ist, daß die badischen Gesetze auf das eingetauschte Stück Anwendung zu finden haben, wie das in der Reichstagsvorlage ja bezüglich der Reichsgesetze geschehen ist. Auch wissen wir nicht, welcher Gemarkung das eingetauschte Stück zugeteilt werden soll. Auch das müßte, wenn es noch nicht geregelt sein sollte, wohl auch auf dem gesetzmäßigen Wege geregelt werden.

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. L.): Da in § 3 unserer Verfassungsurkunde ganz deutlich ausgesprochen ist,

daß das Großherzogtum unveräußerlich in allen seinen Teilen ist, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn ein Gebietsaustausch zwischen dem Großherzogtum und einem anderen Staat erfolgt, die Zustimmung der Landstände dazu erforderlich ist. Die Gr. Regierung beruft sich in ihrer Erwiderung auf die Interpellation darauf, daß bisher bei dem Austausch so kleiner Gebiete noch niemals die Zustimmung der Landstände eingeholt worden sei, und daß die Landstände auch das Nichteinholen der landständischen Zustimmung noch niemals gerügt hätten. Ich gebe zu, daß das sich hören läßt und daß der Großh. Regierung deswegen kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie entsprechend dieser bisherigen Uebung den Landständen auch in dem vorliegenden Falle keine Vorlage gemacht hat. Auf der anderen Seite ist es aber sehr erfreulich, daß die Gr. Regierung sich bereit erklärt hat, von dieser bisherigen Uebung abzugehen und künftighin den Landständen eine entsprechende Vorlage zu machen.

Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Freiherr von **Marshall**: Gegenüber den verschiedenen hier gemachten Ausführungen möchte ich vor allem darauf aufmerksam machen, daß auch sehr tief einschneidende Verträge über Aenderung oder Neubestimmung der Landesgrenze unter der Herrschaft der Verfassung den Landständen nicht vorgelegt worden sind, daß die Landstände aber, weil diese Verträge in den Regierungsblättern publiziert wurden, immer Gelegenheit gehabt haben, hier aufgrund der Verfassung zu reklamieren. Sie haben das aber niemals getan. Und ich betone, es handelte sich hier um Verträge mit tief einschneidenden Konsequenzen.

Ich erwähne zunächst einen Staatsvertrag vom Jahre 1854 zwischen dem Großherzogtum und dem Kanton Thurgau. Durch denselben wurden die sog. Säge, ein Gebiet in der Nähe von Gailingen, welches ungefähr 150 Juchert umfaßt, als zur Gemartung Gailingen gehörig anerkannt, dagegen die Bültingen gegenüber auf dem linken Rheinufer gelegenen Scheerwiesen dem Gemeindegemeinde Unterflatt zugesprochen. Zugleich wurde die Rheinmitte als künftige Grenze bestimmt.

Ferner erwähne ich den sehr wichtigen Staatsvertrag vom 23. Januar 1827 mit Frankreich über die Hoheitsgrenze im Rhein, welcher im Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1827 publiziert wurde. Hier wurde die Wiederherstellung des Besitzes und Eigentums an den Rheininseln nach demjenigen Zustande vereinbart, wie er zur Zeit des Luneviller Friedens statthatte. Als Hoheitsgrenze im Rhein wurde der Talweg desselben in Ausführung der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und vom 21. November 1815 bestimmt.

Ich erwähne ferner den Staatsvertrag vom 5. April 1840. Hier vertrat die badische Regierung der französischen Regierung gegenüber den Standpunkt, daß die Zustimmung der badischen Stände nicht erforderlich sei, da es sich lediglich um den Vollzug einer völkerrechtlichen Stipulation handle, die älter sei als die Verfassung.

Diese Verträge wurden den Ständen weder zur Zustimmung noch zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Vertrag vom Jahre 1840 war deshalb von großer Bedeutung und von allgemeinem Interesse, weil der Art. 14 die Grundlage bildete für die alsbald gemeinsam begonnene durchgreifende Regulierung des Stromes auf der badisch-französischen Strecke. Obwohl diese Verträge so bedeutende Konsequenzen hatten, wurden sie dem Landtage weder zur Zustimmung noch zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Landtag hätte aber, wie gesagt, die Möglichkeit gehabt, zu reklamieren, weil diese Verträge in den Regierungsblättern zur Veröffentlichung gebracht waren.

Sie (zum Hause) konnten unter diesen Verhältnissen nicht wohl erwarten, daß ein Vertrag über einen so unbedeutenden Gegenstand, wie es der vorliegende ist, ganz im Widerspruch mit der bisher ausnahmslos bestandenen Uebung Ihnen zur Zustimmung vorgelegt würde. Ich habe mich bereit erklärt — schon von vornherein war das in Aussicht genommen —, den Vertrag den Ständen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Den weiter gestellten Antrag, diesen Vertrag zur Zustimmung vorzulegen, wird die Großh. Regierung in Erwägung ziehen. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben; es muß dies erst im Schoße der Großh. Regierung erörtert werden.

Was endlich noch die weitere Anregung betrifft, es möchte hier ein förmliches Gesetz vorgelegt werden, durch welches die Einführung der badischen Gesetze auf diesem Gebiete von 39 ar sichergestellt wird, so ist, wie ich glaube, eine derartige Vorlage noch niemals erfolgt. Es ergibt sich dies aus dem Staatsvertrage von selbst; der betreffende kleine Gebietsteil wird mit dem Großherzogtum vereinigt, und damit tritt ipso jure, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch die Gesetzgebung des Großherzogtums dort in Kraft. Aber auch dieser Antrag wird im Schoße der Regierung erwogen werden.

Die Besprechung der Interpellation wird hierauf geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Vertreter der Interpellanten

Abg. Dr. **Binz** (natl.): In bezug auf die letzte Bemerkung des Herrn Ministerialpräsidenten möchte ich doch konstatieren, daß jedenfalls die Reichsregierung von einer anderen rechtlichen Auffassung ausgeht, und nach den Grundsätzen über die örtliche Wirksamkeit der Gesetze scheint mir die Reichsregierung auf dem richtigen Wege zu sein. Ich möchte also vom Standpunkt der Sicherheit unseres Rechtsstandes aus die Bitte aussprechen, daß die Großh. Regierung nach dem Vorgange der Reichsregierung in den eventuell einzubringenden Gesetzentwurf auch eine Bestimmung hinsichtlich des Inkrafttretens der badischen Gesetze auf dem Baden einverleibten Gebiete aufnimmt.

Es ist wiederholt von der bisherigen Uebung die Rede gewesen. Ich habe mich auch bemüht, bis in die 40er und 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein Präzedenzfälle ausfindig zu machen. Die vom Herrn Ministerialpräsidenten angeführten Fälle sind mir bekannt. Ich möchte aber bezweifeln, ob man von einer Uebung auch nur in dem landläufigen Sinne sprechen kann. In all den Fällen, auf die der Herr Ministerialpräsident sich berufen hat, scheint es sich nicht sowohl um den Austausch von Gebiet oder um Veräußerung von badischem Hoheitsgebiet gehandelt zu haben, sondern — wie ich schon in meinem ersten Vortrage anzudeuten mir erlaubte —, um die Sicherstellung der Grenzen, also um eine deklaratorische Feststellung der Grenze. Man kann übrigens auch darüber Zweifel hegen, ob auch nur eine solche deklaratorische Feststellung der Grenze lediglich im Verwaltungswege und im Wege eines einfachen Staatsvertrages ohne Zustimmung der Landstände eintreten kann. Ich will das dahingestellt sein lassen, der Großh. Regierung aber nochmals zur Erwägung geben, ob es nicht doch schließlich ein Irrtum ist, wenn man sich auf die Uebung beruft. Was **Glockner** in seinem bekannten Buche über die badische Verfassung anführt, spricht für meine Auffassung, und ebenso ist in Labands Staatsrecht eine Bemerkung, die darauf schließen läßt, daß auch er lediglich die Feststellung unsicher gewordener Grenzen im Auge hat. Im übrigen machen die Staatsrechtslehrer allgemein, wie die Reichsregierung, die Behandlung der Sache im

Wege der Gesetzgebung nicht davon abhängig, ob es sich um ein kleineres oder ein größeres Gebiet handelt.

Ich kann auch meinerseits der Großh. Regierung Dank aussprechen, daß sie sich bereit findet, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen. Ich hoffe, daß die Erwägung zu einer Gesetzesvorlage, ähnlich derjenigen der Reichsregierung an den Reichstag, führen wird.

Zu Ziffer 2a und b der Tagesordnung (Beratung der Berichte der Budgetkommission über a. die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer 1905 und 1906; b. das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1908 und 1909, sowie die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07) erhält das Wort der Berichterstatter

Abg. Kolb (Soz.): Namens der Budgetkommission habe ich zunächst Bericht zu erstatten zu den Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1905 und 1906. Die zu prüfenden Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die beiden Jahre sind mit den dazu gehörigen Kassenbüchern und Beilagen auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 dem Landtag vorgelegt und von der Budgetkommission geprüft worden. Die Entzifferung über die Ergebnisse dieser Rechnungen finden Sie im gedruckt vorliegenden Bericht, ich darf wohl im allgemeinen darauf verweisen.

Die Rechnungen haben zu irgendwelchen Beanstandungen seitens der Budgetkommission keinen Anlaß gegeben, die Budgetkommission beantragt deshalb:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1905 und 1906 für unbeanstandet erklären.“

Ferner habe ich Bericht zu erstatten über das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1908 und 1909. Die Ausgaben im ordentlichen Etat betragen für beide Jahre 245 420 M. und die Einnahmen im ordentlichen Etat für beide Jahre 520 M.

Die Budgetkommission beantragt, die Ausgaben und Einnahmen dieses Budgets zu genehmigen.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß die Ausgaben bei verschiedenen Posten insgesamt um 1300 M. höher sind als im letzten Voranschlag. Demgegenüber steht eine Minderausgabe bei verschiedenen Posten um insgesamt 3060 M., sodaß sich gegenüber dem bisherigen Budgetsatz eine jährliche Minderausgabe von 1760 M. ergibt.

Schließlich habe ich noch über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 16. November 1907 über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07 Bericht zu erstatten; ich darf auch hier im allgemeinen auf den gedruckt vorliegenden Bericht verweisen.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß in den beiden letzten Geschäftsjahren abermals, wie dies schon in vorhergegangenen Geschäftsjahren der Welt war, die Anzahl der Rechnungsseiten (und zwar um 11444) und ebenso die Anzahl der Abhörbemerkungen (und zwar um 340) zurückgegangen ist. Es trifft das aber in der Hauptsache nur für die Eisenbahnhauptkassenrechnung zu; hier hat die Zahl der Rechnungsseiten um insgesamt 15 409 abgenommen, und zwar ist diese Verminderung, wie es in der Denkschrift heißt, auf eine Vereinfachung der Rechnungsführung bei der Eisenbahnhauptkassenrechnung zurückzuführen. Bei

den Rechnungen der übrigen Staatsverwaltungszweige hat sich eine Zunahme in der Zahl der Rechnungsseiten um 3965 gezeigt. Es wurde schon im vorigen Landtag darauf hingewiesen, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch bei den übrigen Staatsverwaltungszweigen darauf hinzuwirken, daß eine Vereinfachung der Geschäftsführung eintritt, um auf diese Weise einmal eine Verminderung der Rechnungsseiten und weiter überhaupt der ganzen Rechnungsabhör zu ermöglichen.

In der Denkschrift wird weiter darauf hingewiesen, daß einzelne Fälle vorgekommen seien, in welchen Verwarnungen ausgesprochen werden mußten; einmal habe auch eine Ordnungsstrafe auferlegt werden müssen; im allgemeinen aber sei die Rechnungsabhör durchaus ordnungsmäßig verlaufen und habe zu weiteren Beanstandungen keinen Anlaß gegeben.

Die Budgetkommission beantragt deshalb:

„Hohe Zweite Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 16. November 1907 zur Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen dazu nicht zu machen habe.“

Die Anträge der Budgetkommission werden ohne weitere Debatte angenommen.

Zu Ziffer 3a der Tagesordnung (Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1908 und 1909, Ausgabe Titel I, II und III, XI, XII und XIII) erhält das Wort der Berichterstatter

Abg. S ä n g e r (natl.): Zu diesem Punkte der Tagesordnung ist über die einzelnen Positionen nicht viel zu sagen. Wesentliche Veränderungen sind von einer einzigen Ausnahme abgesehen, in diesem Budget gegenüber früheren nicht enthalten.

Auf dem letzten Landtag wurde bei der Beratung dieses Budgets vier Tage lang debattiert, in der Hauptsache aber handelte es sich bei jenen Debatten um das Vermögenssteuergesetz, um die Revision des Gehaltstarifs, und nicht zum mindesten um die „Oberbürgermeisterpolitik“, für die ja auf dem letzten Landtag dieses Wort erst geprägt wurde. Die Frage unserer Vermögenssteuergesetzgebung ist auf dem letzten Landtag erledigt worden: in der neunten Sitzung vom 13. Januar dieses Jahres hat uns der Herr Präsident des Finanzministeriums die drei Gesetzentwürfe vorgelegt, die man unter dem Allgemeintitel „Revision des Gehaltstarifs“ zusammenzufassen pflegt, und erst vor wenigen Tagen ist uns die dazu gehörige vierte Vorlage zugegangen, welche eine Neuordnung der Tagelöhner u. Umzugskosten bringt. Es wird also wohl kaum Veranlassung vorliegen, gelegentlich der heutigen Beratung uns auch über diese Materien wieder zu besprechen.

Zum Titel I dieses Budgets, Ministerium, ist zu bemerken, daß hier ein weniger von 12 880 M. vorgesehen ist. Diese Verminderung ist durch Stellenänderung und Stellenverminderung bedingt: es sind statt bisher 27 Beamte nur 25 angefordert, der bisherige bautechnische Referent ist hier weggefallen, er wird der Forst- und Domänenverwaltung, für die er jetzt schon in der Hauptsache tätig war, zugeteilt. Dagegen hatte sich nun aber als notwendig erwiesen, bei der technischen Revision anstelle des Revisors einen Bezirksbauinspektor zu berufen: da die sämtlichen Endrechnungen der im Bereiche der allgemeinen Staatsverwaltung erstellten Neubauten hier geprüft werden und es vermieden werden muß, daß der Rückstand bei der Revision, der ja in der

Geschäftszunahme seine volle Begründung und Rechtfertigung findet und schon längere Zeit chronisch zu werden droht, ein dauernder wird, so kann man diese Menderung nur begrüßen.

Außerdem sind für Stellvertretung und Dienstaushilfe zur Aufarbeitung der Rückstände statt des bisherigen Rechnungsdurchschnittes von 400 M., jetzt 4400 Mark angefordert.

Bei Titel II Landeshauptkasse sind für beide Jahre 1900 M. weniger angefordert. Die Verminderung der Forderung ist durch Personenwechsel bedingt, und es ist nichts weiter dazu zu bemerken.

Bei Titel II Hochbauwesen finden wir eine Mehrforderung von 129 380 M. Im neuen Budget sind statt bisher 50 Beamten nunmehr 53 Beamte eingestellt; dadurch, und durch anfallende Gehaltszulagen entsteht ein jährlicher Mehraufwand von 11 700 M. Gestiegen sind nach dem Rechnungsdurchschnitt die Ausgaben für Wohnungsgeld, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten um jährlich 3330 M. und die Vergütung des nicht-etatmäßigen Personals sowie die Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe um 28 000 M.

Den größten Raum in den Erörterungen der Budgetkommission nahm ein in diesem Titel neu eingestellter Posten in Höhe von 15 000 M. für „Vergütungen der Bezirksbauinspektionen für ihre Inanspruchnahme beim Bauwesen der Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen“ in Anspruch; dieser Posten führte zu eingehenderen und längeren Debatten in der Kommission. Es wurden dazu neben sachlichen auch grundsätzliche Bedenken in der Richtung geäußert, daß die Bewilligung solcher Belohnungen und die Art ihrer Einstellung in das Budget mit Art. 29 des Etatsgesetzes nicht im Einklang stehe. Auf eine schriftliche Bitte der Budgetkommission äußerte sich das Großh. Ministerium der Finanzen; seine Mitteilung selbst ist ausführlich im gedruckten Bericht enthalten, ich möchte hier nur kurz auszugsweise folgendes daraus wiedergeben:

Es bestände diese Vorschrift schon seit dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, es sei bisher immer so gehalten worden. Neben dem Ersatz der Diäten und Reisekosten sollten die Gemeinden, die die Dienste der Bezirksbauinspektionen beanspruchten, für diese Inanspruchnahme an die staatlichen Baubeamten Gebühren bezahlen, deren Höhe jeweils vom Finanzministerium festgesetzt wird. Die Gemeinden hatten bisher diese Gebühren unmittelbar an die staatlichen Baubeamten selbst abzuführen. Die Bezirksbauinspektionen hatten in ihrem Jahresbericht dann lediglich anzugeben, welche Baugeschäfte sie im abgelaufenen Jahre für Gemeinden besorgt und welche Gebühren sie hierfür empfangen haben. Hier soll nun fernerhin eine grundlegende Menderung eintreten. Es kommen in Zukunft nicht nur die Bezirksbauinspektoren selbst, sondern auch das technische Hilfspersonal in Betracht, und gerade nach dieser Richtung hin sind bezüglich der pekuniären Beziehungen der Dienstverhältnisse zu ihren Gehilfen ja auf dem letzten Landtag lebhaft Klagen auch hier in diesem Hohen Hause vorgetragen worden. Es kommen sieben Techniker als zweite Beamte, drei Zeichner, 18 technische Assistenten und sechs Bauaufseher in Betracht. Die Großh. Regierung führt für die Beibehaltung der bisherigen Übung in der Hauptsache zwei Punkte ins Treffen: erstens die Interessen der Gemeinden, und zweitens die der staatlichen Architekten. Sie sagt: Die Gemeinden würden billiger fahren, und der künstlerisch gebildete Architekt suche eine schöpferische Tätigkeit, die ihm nicht in Verwaltungsgeschäften und Baumunterhaltungsarbeiten sondern nur in Neubauten geboten werden können. Es käme nun aber

ab und zu vor, daß in einem Inspektionsbezirk Neubauten in einem Jahre nicht erstellt werden, wodurch der Architekt jede Gelegenheit, sich bei Neubauten zu betätigen, genommen sei, und es sei zu befürchten, daß tüchtige Architekten deshalb austreten, daß auch hier eine „Flucht aus dem Staatsdienst“ stattfinden könnte, da diese Techniker keine Lust hätten, sich nur als Verwaltungsbeamte auszubilden.

Die Gemeinden von der Entrichtung von Gebühren vollständig zu befreien, geht nicht an. Es wäre das vor allen Dingen eine große Unbilligkeit den Gemeinden gegenüber, die sich ihre Bauten durch eigene bezahlte Stadtbaumeister erstellen lassen. Auch würde die vollständige Gebührenfreiheit zu noch lebhafteren Klagen der Privatarchitekten und Bautechniker führen, als dies bis jetzt schon der Fall war. Ein Wegfall dieser Nebenbezüge der Hochbaubeamten — auch davon wurde in der Budgetkommission gesprochen — sei aber auch nicht wünschenswert. Es wurde in der Budgetkommission von einer Seite beantragt, man möge die in Betracht kommenden Beamten so bezahlen, daß sie es in Zukunft nicht mehr nötig hätten, auf derartige Bezüge angewiesen zu bleiben. Von anderer Seite und auch von der Großh. Regierung wurde dem aber entgegengehalten, daß das deshalb nicht angängig wäre, weil das dann zu Konsequenzen führen müßte und weil dann Vergleiche mit anderen Beamten angesetzt würden.

Diese gewichtigen Gründe, die von der Großh. Regierung ins Treffen geführt wurden, wurden auch von der großen Mehrheit der Kommission anerkannt, und es blieben nur noch die Bedenken bestehen, die sich gegen den Art. 29 des Etatsgesetzes richteten. Die Kommission kam deshalb zu dem Beschluß: „Ihre Budgetkommission hat nun gegen die Anforderung selbst nichts mehr einzuwenden, spricht aber die Erwartung aus, daß bei der Beratung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfes, die Menderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben (Etatgesetz) betreffend, ihren Bedenken Rechnung getragen wird“.

Bei Titel XI, Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, werden für beide Jahre 1 067 260 M. mehr angefordert. Die Steigerung ist in dem mutmaßlichen Zuwachs für die beiden Jahre begründet.

Bei Titel XII, allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgezogene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art, sind 100 000 M. angefordert wie in der letzten Budgetperiode. Im letzten Voranschlag wurden die vorgezogenen Mittel um 3987,48 M. überschritten. Die Deckung konnte aber aus den in den Jahren 1904 bis 1905 gemachten Erübrigungen erfolgen, was zulässig ist.

Bei Titel XIII, Unterstützungs- und Belohnungsfonds, ergibt sich für beide Jahre eine Summe, die um 2340 M. geringer ist als die in der letzten Budgetperiode, und zwar deshalb, weil weniger Bauten in Betracht kommen, die zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte Veranlassung geben können.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung der Ausgabentitel I bis mit III und XI bis mit XIII in Höhe von 16 103 810 M.

In der allgemeinen Beratung ergreift das Wort

Präsident des Ministeriums der Finanzen Wirkl. Geh. Rat Dr. Hausell: Ich habe eine angenehme Pflicht zu

erfüllen, indem ich der verehrlichen Budgetkommission und den Herren Berichterstattern, deren Berichte ja gedruckt vorliegen, den besten Dank ausdrücke für die streng sachliche und durchweg freundliche Beurteilung des Finanzetats. Das Spezialbudget des Finanzministeriums bietet ja ungleich weniger Stoff zu anregenden Erörterungen als die Budgets der anderen Ressorts. Im Staatshaushalt fällt im wesentlichen der Finanzverwaltung die Rolle der schlichten sorgenden Hausfrau zu. Nach einem bekannten Wort spricht die Vermutung rechtschaffenen Verhaltens für die Frau, über die am wenigsten geredet wird, und in diesem Sinne glaube ich es als ein gutes Zeichen deuten zu dürfen, daß in dem bekannt gewordenen Geschäftsplan des Hohen Hauses vorausgesetzt ist, es werde die Beratung des Budgets des Finanzministeriums sich in wenigen Tagen erlebigen lassen. Am Regierungstisch soll es nicht fehlen, daß diese Voraussetzung sich erfüllen wird.

Dem Antrage der Budgetkommission entsprechend werden ohne weitere Debatte Titel I, II und III, XI, XII und III der Ausgaben genehmigt.

Das Haus spricht in Übereinstimmung mit der Budgetkommission die Erwartung aus, daß bei der Beratung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfes „Die Aenderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben (Etatgesetz) betr.“ den Bedenken der Budgetkommission hinsichtlich der Vergütungen der Bezirksbauinspektionsbeamten Rechnung getragen werde.

Zu Ziffer 3b der Tagesordnung (Ausgabe Titel IV, Einnahme Titel I Forst- und Domänenverwaltung) erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. **Freitner** (Zentr.): Namens der Kommission beantrage ich, die in dem Bericht erwähnten Positionen im ordentlichen wie im außerordentlichen Etat zu genehmigen.

Im Bericht sind einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt über das Grundstockvermögen des Staates, über die Abstoßungen von Grundstücken im allgemeinen sowie über die Abstoßungen derjenigen Grundstücke, welche nach Maßgabe der Normativbestimmungen erfolgten, über das Kapitalvermögen sowie über die Holzdurchschnittspreise. Ich verweise in dieser Beziehung auf den Bericht und habe nur noch nach zwei Richtungen Bemerkungen beizufügen.

Als das Budget beraten und der Bericht abgefaßt wurde, lagen der Kommission die Angaben der neuen Steuerkapitalien noch nicht vor. Inzwischen wurden dieselben uns übermittelt, und es ist deren Kenntnis von Interesse. Die Steuerkapitalien des Domänenars waren nach der bisherigen Schätzung folgende: Grundstock, Gebäude 3 862 420 M., die neuen Steuerkapitalien der Gebäude beziffern sich auf 8 710 090 M.; die landwirtschaftlichen Grundstücke waren bisher auf 30 251 920 M. geschätzt, jetzt auf 58 063 184 M.; die Waldungen, bisher veranschlagt zu 49 604 751 M., sind jetzt auf 102 002 000 M. gestiegen. Es ist also durchgehend eine Steigerung zu verzeichnen. Die Gesamtsumme betrug früher 83 719 091 M. und jetzt 168 775 274 M.

Die weitere Ergänzung besteht in folgendem: Es hatten vor kurzem in der bayerischen Abgeordnetenkammer lebhafteste Erörterungen über Ertrag und Nutzung der Waldungen eingesetzt. Es wurde dort namentlich ausgeführt, daß alljährlich etwa 10 Millionen Holzgelder mehr eingehen könnten; der Abtrieb sei zu stark und zurückgeblieben, man habe zu alte Bestände, so daß

vieles Holz im Walde geradezu verfaule. Es wurde dann weiter ausgeführt, daß, um den Abtrieb auf den normalen Stand zurückzuführen, etwa 30 Jahre notwendig wären, und daß dies allein einen Mehrerlös von über 19 Millionen ergebe. Bei dieser Debatte wurde auch auf die anderen Staaten, auf Württemberg und Baden Bezug genommen. Es wurde mir nun unmittelbar vor der jetzigen Sitzung der Artikel einer Zeitung zugesandt, in der ein Forstmann längere Ausführungen macht, die namentlich darauf abheben, daß auch bei uns die Nutzungsperioden etwas zu weit ausgedehnt seien. Ob dieses richtig ist, kann ich nicht beurteilen, vielleicht ist die Regierung in der Lage, sich darüber zu äußern. Ich werde bei der Position der Holztragnisse darauf noch des näheren zurückkommen.

Das finanzielle Ergebnis der Forst- und Domänenverwaltung kann als ein günstiges bezeichnet werden. Ob etwa die Ertragnisse nicht etwa noch günstiger hätten gestaltet werden können, hängt davon ab, ob die Darlegungen des erwähnten Artikels zutreffend sind, so daß das Holztragnis ein noch höheres hätte werden können.

Ich wende mich zunächst den Ausgaben zu. Sie betragen bisher 6 260 405 M. und jetzt sind sie auf 6 577 321 M. angewachsen. Es ergibt sich also im Ausgabeetat ein Mehr von 316 916 M. Die Ursachen dieser Mehrausgabe liegen zum Teil in dem persönlichen Aufwand, in der Vermehrung der Stellen und den Gehaltserhöhungen, zum Teil auch und namentlich in der Erhöhung der Produktionskosten und den Kosten der Materialien usw.

Gegenüber der Vermehrung der Ausgaben liegt aber auch eine wesentliche Vermehrung der Einnahmen vor. Die Einnahmen betragen bisher nach dem abgelaufenen Etat 10 300 526 M., und jetzt sind sie zu 11 127 500 M. veranschlagt. Es ist dies also ein Mehr von 826 974 M. Es kam also das finanzielle Ertragnis des Forst- und Domänenbudgets als ein günstiges bezeichnet werden, und es ist die angenehme Pflicht des Berichterstatters, allen Beteiligten, die hierzu beigetragen haben, allen Beamten im Domänen- und Forstsektor die Anerkennung auszusprechen.

Das Hauptertragnis besteht natürlich in dem Ertragnis der Waldungen. Baden gehört zu den walddreichsten Gebieten Deutschlands. Es hängt dies zusammen mit der Bodenbeschaffenheit des Landes. 44 Proz. sind Gebirgsland, und davon entfallen wieder 37 Proz. auf Waldungen. Die Gesamtfläche des Waldes ist 578 253 ha. Davon entfallen jedoch nur 18 Proz. auf die Domänenwaldungen, nämlich 94 793 ha. Auf die Gemeinbewaldungen entfallen 256 299 ha, auf die Körperpächterwaldungen 20 007 ha. Der Beförderung unterliegen nach dem jetzigen Stand 375 946 ha, nicht befördert sind 202 307 ha. 96 Proz. der Gesamteinnahmen dieses Titels entfallen auf die Einnahmen aus den Waldungen mit 7 966 955,97 M. Die ertragsfähige Fläche unseres Waldes ist nach dem Stande vom 1. Januar 1907 93 514 ha. Auf den Hektar entfallen rein, also nach Abzug der Weglinienanfänge 5,80, im ganzen 6,6 fm. Das Ergebnis unserer Waldungen kann also als günstig bezeichnet werden, namentlich wenn wir es mit demjenigen anderer Staaten vergleichen. Preußen erzielt 4,3, Hessen 5,5, Württemberg 6,7 fm, es hat also nur Württemberg ein günstigeres Ergebnis als wir, allein das kommt daher, weil Württemberg noch Reservefonds schafft, um Schwankungen in den Forstertragnissen auszugleichen. Ob und inwieweit das bei uns angebracht ist, kann dahin gestellt bleiben. In dem Zeitungsartikel, den ich eben erwähnte, wird dieses mit Rücksicht auf

unser Finanzlage verneint, wodurch es geboten sei, alle Erträge für die laufenden Staatsausgaben flüssig zu machen. Noch günstiger gestaltet sich aber das Ertragsverhältnis dann, wenn man die Holzdurchschnittspreise in Betracht zieht, es hat sich ja auch in dieser Richtung eine Steigerung geltend gemacht. Die Holzpreise unterliegen größeren Schwankungen, in den siebenziger Jahren bestand z. B. eine Hochkonjunktur, Ende der siebziger Jahre fielen die Preise, und seit den achtziger Jahren macht sich wiederum eine steigende Tendenz geltend. Der Preis des Festmeters Nugholz betrug im Jahre 1902 15,83 M., und dem gegenüber im Jahre 1907 19,60 M. Der Festmeter Brennholz kostete im Jahre 1902 7,53 M., und im Jahre 1907 9,24 M. Es ist das ein sehr günstiges Verhältnis. Soweit ich unterrichtet bin, haben wir in dieser Richtung das beste Ergebnis, es ist, glaube ich, nur Schwarzburg-Sondershausen, das in dieser Richtung noch ein besseres Ergebnis aufweist.

Der Zuwachs steht bei uns nach den mir gewordenen Mitteilungen im gleichen oder annähernd gleichen Verhältnis wie die Nutzung. Der Zuwachs beträgt 4,9 fm auf den Hektar, und die Zwischennutzung 1,5, sodas der Gesamtzuwachs sich auf 6,4 fm beläuft. Die reguläre Nutzung beträgt 4,3, der Holztrag durch Wegaufrisse 0,22, weitere zufällige Ergebnisse, die etwa durch Ueberschreitungen eintreten können, sind auf 0,58 berechnet, sodas die Gesamtnutzung auf 5,10 fm für den Hektar berechnet wird.

Die Umtriebszeiten werden bei uns nicht nach den einzelnen Holzarten berechnet sondern nach der Lage der Walbfläche, da wir ja selten reine Bestände haben. Gehen wir in den größeren Bestand z. B. nur in dem Bezirk Badenweiler. Die Eiche hat eine Umtriebszeit von etwa 140 Jahren, die Tannen von 120 und die Buchen von 100 Jahren. Ich verweise in dieser Richtung auf die nähere Darstellung in den forstlichen statistischen Nachweisungen vom Jahre 1905. Der mehrerwähnten Darstellung in der mir übermittelten Zeitung ist eine Tabelle beigegeben, welche zum Teil andere Zahlen aufweist, und dabei ist bemerkt: „Aus dieser Tabelle geht hervor, das in Baden die über 100-jährige Altersklasse nur von Bayern übertroffen wird, den anderen deutschen Bundesstaaten gegenüber aber bedeutend höhere Ziffern aufweist.“ Entsprechend dem Anteil der über 100-jährigen Altersklasse zeigt sich in der Jungholzklasse für Baden die geringste Flächenziffer aller zum Vergleich herangezogenen Staaten. Diese Zahlen führen zu dem Schlusse, das Baden die Abnutzung seiner Hochwaldungen langsamer vollzieht als alle übrigen Staaten, obwohl es bezügl. der Menge der Altholzvorräte an zweiter Stelle steht und hinsichtlich seiner Produktionsverhältnisse hinter keinem der anderen Staaten zurückbleibt. Es berechnen sich demnach die tatsächlich eingehaltenen Umtriebszeiten für die Hochwaldungen in Baden auf 135 Jahre bei einer jährlichen Nutzungsfläche von 662 Hektar, bei Bayern auf 122 Jahre bei einer Nutzungsfläche von 6160 Hektar, in Württemberg auf 91 Jahre bei einer Nutzungsfläche von 2031 Hektar, in Sachsen auf 73 Jahre bei einer Nutzungsfläche von 2343 Hektar.“ Ob diese Angaben richtig sind, vermag ich nicht zu ermessen, vielleicht ist die Regierung in der Lage, sich über diese Darstellungen zu äußern.

Die Verjüngung, die auch mehrfach berührt wird, wird bei uns auf doppelte Weise herbeigeführt, entweder durch natürlichen Samenfall, das ist selbstverständlich die billigste Art, allein sie ist nicht überall möglich, namentlich nicht leicht bei den Fichten, weil diese besonders dem

Insektenfraß sehr ausgesetzt sind und auch durch Nachbarschläge leicht erdrückt werden, es ist deshalb meist eine künstliche Verjüngung nötig, und in dieser Richtung sind unter der Anforderung „Für die Walbkultur“ 230 000 M. angefordert, gegen das letzte Budget 7700 M. mehr. Im Jahre 1878 betrug der Kulturaufwand 1,45 M. für den Hektar, und ist bis jetzt auf 2,6 M. angestiegen. In Betracht kommen hierbei hauptsächlich die erhöhten Kosten für die Arbeitslöhne (diese sind bei männlichen Arbeitern auf 0,55 und bei weiblichen Arbeitern auf 0,30 M. in der Stunde gestiegen), auch die höheren Kosten für intensivere Bearbeitung der Pflanzungen. Die Pflanzweite ist enger gezogen und dadurch eben auch ein Mehraufwand erwachsen. Es wurden im Jahre 1848 7670 M. auf den Hektar verwendet, jetzt sind es 7783 M.

Unter den Ausgaben kommt namentlich in Betracht die Ausgabe für Zurechtung der Walberzeugnisse mit 1315 215 M. gleich 44,5 Proz. der Gesamtausgabe. Dann kommen die Ausgaben für Abfuhrwege mit 495 000 M. gleich 17 Prozent. Die erwähnten Walbkulturkosten betragen 11 Prozent und die Arbeiterversicherungsbeiträge betragen mit 60 550 M. 1,1 Prozent.

Die wichtigsten Ausgaben sind die für die Holzabfuhrwege. Sie wurden bis zum letzten Budget formell anders behandelt, indem in dem außerordentlichen Etat die Kosten für die Neuanlagen, in dem ordentlichen Etat die Kosten für die Unterhaltung aufgenommen wurden. Seit dem letzten Budget ist aber die Aenderung eingetreten, das jetzt sowohl die Kosten für die Neuanlage wie auch die für die Unterhaltung im ordentlichen Etat aufgeführt sind. Es wurde in der letzten Budgetvorlage ein Plan auf 10 Jahre aufgestellt. Darnach sollen für Holzabfuhrwege rund 500 000 M. eingestellt werden. Jetzt sind für Holzabfuhrwege 495 000 M. eingestellt. Die Holzabfuhrkosten sind von dem Jahre 1878 ab bis 1885 um 2,5 Proz. auf den ha, von 1885 ab um 4,5 Proz. und vom Jahre 1899 ab um 5,5 Proz. gestiegen. Diese Erhöhung der Holzabfuhrkosten ist durch die Ausdehnung des Waldwegnetzes bedingt. Es sind jetzt viel mehr Wege erstellt und weiter auch technisch große Verbesserungen eingeführt worden, namentlich bei der Fundamentierung, im Hinblick auf die Breite der Wege, dann auch namentlich dadurch, das manche Rehren verbessert wurden, um dieselben für Holzabfuhr zugänglich zu machen. Es wird jedoch diese Erhöhung dadurch vergütet, das die Transportkosten sich vermindern und durch die Zugänglichmachung des Waldes auch die Preise des Holzes eine Steigerung erfahren.

Auch die Unterhaltungskosten der Wege haben eine wesentliche Steigerung erfahren. Sie machen im Jahre 1890 32 Proz., im Jahre 1900 40 Proz., und jetzt etwa gegen 60 Proz. der Gesamtkosten aus.

Abgenommen haben die Einnahmen, und zwar, man darf dies wohl sagen, in erfreulicher Weise hinsichtlich der Anteile aus den Forststrafen. Ich habe in dem Bericht niedergelegt, das dieselben in dem jetzigen Budget um ein Drittel zurückgegangen sind. Es ist jedoch schon seit Jahren eine Abnahme dieser Einnahme zu verzeichnen; auch der Einzug der Geldstrafen hat sich jeweils günstiger gestaltet. Es waren im Jahre 1883 noch 40 Proz. der Geldstrafen für Forstfrevel unbeitraglich, im Jahre 1893 ist dieser Anteil von 40 Proz. auf 19 Prozent zurückgegangen und jetzt auf 8 Prozent. Es läßt dies doch eine gewisse Schlussfolgerung auf eine wirtschaftliche Besserung in dieser Richtung zu.

In den Erträgen der Grundstücke der sogenannten Kammergüter ist ebenfalls eine Vermehrung eingetreten, wenn auch eine geringere. Das Ertragsver-

selben war bisher 1 561 230 M., jetzt sind 1 598 265 M. eingestellt. Den höchsten Stand hatten wir im Jahre 1880 mit 1 848 000 M. zu verzeichnen, einem Ertragnis, das seither nicht mehr erreicht wurde.

Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke ist eine Verordnung vom Jahre 1900 maßgebend. Es sind darin Bestimmungen über Düngung, namentlich aber auch über die Entwässerung und die Anpflanzung von Obstbäumen getroffen, und in dieser Richtung wurden, soweit ich unterrichtet bin, bis jetzt günstige Erfolge verzeichnet.

Auf diese allgemeinen Bemerkungen möchte ich mich beschränken, und ich gehe nun über zu den Ausgaben im ordentlichen Etat.

Hier sind wenige Änderungen eingetreten. Es handelt sich in der Zentralverwaltung nur um eine Verschiebung, indem der bautechnische Referent in die Forst- und Domänenverwaltung eingereiht wurde. In der Bezirksdomänenverwaltung handelt es sich auch nur um unwesentliche Änderungen des Personalbestandes.

In der Bezirksforstverwaltung sind keine Änderungen eingetreten.

Ueber das etatmäßige Personal der Forstwärte habe ich noch einige Bemerkungen zu machen. Es ist jetzt ein weiterer Forstkurs in Heidelberg — neben Freiburg — errichtet. Früher war nur ein solcher in Augustenberg. Wie mir gesagt wurde, haben sich diese Forstkurse sehr gut bewährt. Die Aufgaben, die der Forstwart hat, sind seit Jahren gewachsen. Früher war er lediglich gewissermaßen Polizei- und Schutzorgan zur Verhütung und Anzeige von Forstfrevel. Zu Wirtschaftszwecken wurde der Waldhüter damals weniger herangezogen. Jetzt ist fast ein umgekehrtes Verhältnis eingetreten. Im Forstgesetze noch ist über die Kenntnisse, die er erwerben muß, nichts gesagt, es wird hier nur verlangt, daß er einen guten Ruf habe. Jetzt sind aber besondere Kenntnisse nötig, Waldkultur, Wegbau und ähnliche Aufgaben müssen ihm geläufig sein. Es hat deshalb auch die hessische Regierung bereits im Jahre 1901 eine Verordnung über die Ausbildung in dem Forstwartendienst erlassen. Die Fachprüfung erstreckt sich hier auf diejenigen Teile des Forstfaches, deren Kenntnis für den Forstwart erforderlich ist, insbesondere die Forstbotanik, den Waldbau, die Forstbenutzung, den Wegebau, die Insektenkunde, den Forstschutz, die Jagd und die Fischerei. Diese Disziplinen werden auch bei uns in den Forstwartkursen gelehrt.

Ueber die Jagden habe ich nur wenig zu bemerken. Es ist ja diese Position jeweils Gegenstand eingehender Erörterung gewesen. Ich selbst habe Veranlassung genommen, Forstbeamte bezüglich der Regiejagd zu befragen. Allein ich blieb nachher gerade so klug wie vorher. Der eine sagte mir, ihm sei es ganz gleichgültig; ein anderer äußerte, dieselbe bringe nur Scherereien — worin er solche fand und was er mit diesem Ausdruck bezeichnen wollte, war mir gleichfalls nicht ganz klar, ich kann es zwar vermuten —; ein anderer war dagegen sehr eingenommen für das Regiewesen. Ursprünglich war ja die Regiejagd nur in Aussicht genommen für den Bezirk Reuchen, weil dort besondere Verhältnisse vorliegen. Inzwischen ist sie ausgedehnt worden. Die Kommission hat Veranlassung genommen, sich darüber zu vergewissern, in welchen Bezirken die Regiejagd seit dem letzten Landtag eingeführt wurde. Es geschah dies in den Bezirken Ottenheim, Zetteten, Meßkirch, St. Leon, Heidelberg und Randern. Es sind jetzt 46 721 ha = 51 Proz. der ararischen Jagdfläche in Regiebetrieb. Das finanzielle Ergebnis kann nicht als ein besonders günstiges bezeichnet werden. Ich verweise in dieser Richtung auf die Tabelle.

Dem steht aber gegenüber, daß der Wildschaden in den betreffenden Waldungen in beträchtlicher Weise zurückgegangen sein soll. Es wird auch ausgeführt, daß das Ergebnis deshalb ein weniger günstiges sei, weil, ehe diese Jagden in Regiejagden übergingen, das Wild noch vorher abgeschossen wurde, so daß das Ergebnis, nachdem die Jagden in Regiejagden umgewandelt wurden, natürlich ein geringeres war. Sehr ungünstig in finanzieller Beziehung ist das Ergebnis in der Lutzhardt. Auch hierüber gibt die Tabelle Aufschluß. Allein gerade hierzu möchte ich noch hervorheben, daß nach dem Berichte des Badischen Forstvereines ein Sachkundiger bezüglich der Lutzhardt sich dahin äußert: „Wer die fraglichen Waldungen noch im vorigen Jahre sah, konnte feststellen, daß die Nachzucht der Eiche in der Lutzhardt mehr als in Frage gestellt, fast unmöglich gemacht war. Die früher vorhandenen Eichenjungwüchse waren nahezu verschwunden oder durch Wildverbiss zurückgehalten und schwer beschädigt; wohl wurde nicht selten die Eichennachzucht auch durch Spätkrostschäden beeinträchtigt. Nachdem die Jagd nun zwei Jahre in Selbstverwaltung steht, hat sich neuerdings bei der wiederholten Besichtigung der Lutzhardtwaldungen ein außerordentlich verändertes Bild gegen früher gezeigt. Kultur- und Schlagflächen sind kaum mehr wieder zu erkennen; allenthalben grünen die jahrelang verbissenen Eichenkeimwüchse aufs neue. Bei näherem Zusehen weisen die älteren Jungwüchse leider den Mangel großer Beschädigung auf, sodas keine besonders schöne Eichenbestände daraus hervorgehen dürften; aber auch jüngere, bis vierjährige, weniger beschädigte Eichenjungwüchse haben sich eingestellt, und zwar in einer Abteilung, auf großer Fläche so schön und üppig, daß es weiteren forstlichen Kreisen nur empfohlen werden kann, von dieser Eichenpracht Einsicht zu nehmen. Dieser Gegensatz im Waldzustand zwischen der Zeit vor und nach der Uebernahme der Lutzhardtjagd in Selbstverwaltung kann nicht laut genug betont werden, um allen denjenigen es zu sagen, die noch daran zweifelten, daß hauptsächlich der große Wildstand an dem Verschwinden der Eiche in der Lutzhardt die Schuld trug.“ Wenn also die Verhältnisse so liegen, wie hier dieser Sachverständige angibt, dann können wir bis zu einem gewissen Grade es in Kauf nehmen, daß das finanzielle Ertragnis wenigstens jetzt noch ein minder günstiges ist.

Auf dem Gebiet der Fischerei ist nur insofern eine Erweiterung eingetreten, als eine Fischzuchtanstalt in Oberbruch (Amt Bühl) für das Jahr 1908 in Aussicht genommen ist. Es sollen hier vorwiegend Karpfen und Schleien eingesetzt werden.

Ich wende mich nun zum außerordentlichen Etat. Hier kommt zunächst in Anforderung die Erstellung eines Doppelforsthauses für die Forstämter Neckargemünd und Schönau. Angefordert wird ein Betrag von 85 000 M. Es haben sich in der Kommission Stimmen erhoben, ob es nicht zutreffender sei, ein Forsthaus in Schönau — wo bis zum Jahre 1879 ein Forstamt war — und das andere in Neckargemünd zu errichten. Es wurde davon ausgegangen, daß die Gemeinde Schönau gewissermaßen mitten in dem Forstbezirk liegen dürfte. Ich habe inzwischen die Karten eingesehen und daraus entnommen, daß diese Angabe nicht zutreffend ist. Es liegt Schönau mehr oder minder an der Peripherie. Es müßte auch, um von Schönau aus in die Waldungen zu gelangen, eine starke Anhöhe übermunden werden. Von Neckargemünd aus dagegen kann die Bahn nach Neckarsteinach und Sinschhorn benützt werden, von welchen Stationen aus die Waldungen leicht begangen werden können, so daß also im dienstlichen Interesse keine Veranlassung zu einer Mid-

verlegung vorliegt. Es haben sich auch meines Wissens seitens der Gemeinde seither in keiner Weise Stimmen geltend gemacht, die für eine Rückverlegung nach Schönau sprechen. Dann kam namentlich auch der finanzielle Punkt in Betracht: Wenn ein Gebäude in Schönau und ein zweites in Redargemünd errichtet werden würde, dann müßte natürlich ein höherer Betrag eingesetzt werden, als dies jetzt der Fall ist. Die Kommission war daher in ihrer Mehrheit für die Genehmigung dieses Postens.

Sodann werden weiter angefordert: Für die Erstellung eines Forstwarthauses in Kirtlach 11 000 Mark; für die Erstellung eines Forstwarthauses in St. Peter 15 000 M., und für ein Forstwarthaus in Nordrach 15 000 M. Schon auf dem letzten Landtage waren einige Forstwarthäuser angefordert; die Kommission hatte damals wegen der Höhe der verlangten Beträge Beanstandungen erhoben, da angenommen wurde, daß für ein Forstwarthaus auf dem Lande ein Betrag von etwa rund 12 000 M. wohl als ausreichend zu betrachten sei. Unter diesem Betrag von 12 000 M. bleibt von den jetzt angeforderten Summen nur die Anforderung für das Forstwarthaus in Kirtlach. Ich kenne die örtlichen Verhältnisse in jener Gegend; es ist ebenes Terrain, die Zufuhr ist leicht ermittelbar, und daraus ist es auch erklärlich, warum der Betrag für die Erstellung dieses Forstwarthauses unter den Beträgen für die beiden anderen zurückbleibt. In Anlehnung an die Ausführungen auf dem letzten Landtage wurde nun in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht der für St. Peter und der für Nordrach ausgemerkte Betrag zu hoch gegriffen sei und ob man nicht auf den Normalfuß zurückgreifen müsse, wie er auf dem letzten Landtage in den damaligen Besprechungen der Kommission festgesetzt wurde. Die Regierung hat jedoch geltend gemacht, daß der von ihr angeforderte Betrag einmal durch die Taxierung, dann auch durch die Erleichterung in der Zufuhr der Materialien geboten sei, sie hat weiter darauf hingewiesen, daß in neuerer Zeit auch in anderen Staaten, in welchen Forstwarthäuser errichtet werden sollen (so in Bayern und Hessen), ähnlich hohe, sogar noch viel höhere Beträge in Ansatz kämen. Nach diesen Ausführungen der Regierung war auch hier die Kommission in ihrer Mehrheit für Genehmigung.

Im außerordentlichen Etat wird dann weiterhin für die Erstellung eines Stallgebäudes auf dem Haslachhof bei Tengen die Summe von 36 000 M. angefordert. Diese Position war in der Kommission Gegenstand eingehender Erörterungen, und es haben sich gegen diese Anforderung, namentlich wegen ihrer Höhe, Beanstandungen erhoben. Wie hoch der Kaufpreis für dieses Gut seiner Zeit war, kann nicht festgestellt werden; das Gut wurde im Jahre 1805 von den Fürsten von Auersberg gekauft. Die Regierung hat ihren Berechnungen den Betrag von 38 000 M. zugrunde gelegt, den sie aus einem Angebot entnommen hat, welches anfangs der 80er Jahre gemacht wurde. Bei Zugrundelegung dieses Betrages ergibt sich nach Abzug der Ausgaben und Unterhaltungskosten eine Verzinsung von 1,71 Proz. Es läßt sich ja nicht verkennen, daß diese Verzinsung eine niedrige ist, allein die gleiche Wahrnehmung machen wir ja auch bei einer großen Anzahl der übrigen Höfe, welche die Domänenverwaltung im Besitz hat, z. B. der Rheinschanzinsel bei Philippsburg.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen und erörtert, ob nicht vielleicht die Aufforstung dieses Hofgeländes angängig und zweckentsprechend wäre. Allein es wurde von der Regierung entgegengehalten, daß bei der Aufforstung das Erträgnis ein noch geringeres sein werde. Es wurde

namentlich auch hervorgehoben, daß dieses Gelände insbesondere für Landwirtschaft geeignet und daß zu erhoffen sei, es werde unter dem neuen Pächter, welcher als ein guter Wirtschaftler geschildert wird, in Zukunft ein besseres Erträgnis eintreten. Im Anschluß daran wurde auch auf die Kandernbahn hingewiesen, und die Auffassung ausgesprochen, daß durch Beibehaltung des Abfahrs für die Zukunft es möglich werden würde, die Verhältnisse günstiger zu gestalten. Allein es ist doch mehr als fraglich, ob man die Erstellung dieser Zukunftsbahn jetzt schon in den Kreis der Berechnungen ziehen kann. Es läßt sich nicht verkennen, daß bei dem den Berechnungen zugrunde gelegten Wert von 38 000 M. die Anforderung von 36 000 M. als eine sehr hohe erscheint und daß sie fast in keinem Verhältnis zu dem Ertrag des Gutes steht. Es wurde aber in der Kommission von den Sachverständigen geltend gemacht, es müßten über das ganze Haus Eisenlager gezogen werden, die Scheuer könne nicht für sich besonders errichtet werden, wodurch also die Höhe des eingestellten Betrages veranlaßt sei. Auch hier liegt kein einheitlicher Beschluß der Kommission vor, die Mehrheit war für Genehmigung.

Schließlich kommt im außerordentlichen Etat dann noch ein Posten von 15 000 M. als Beitrag zur Erbauung eines Hofpfarrhauses in Bruchsal. Wegen dieser Erbauung eines Hofpfarrhauses gab es in früheren Jahren Erörterungen, die insbesondere mit der Frage zusammenhingen, wer das Eigentumsrecht an der Hofkirche habe. Das Herar stützte seinen Anspruch darauf, daß die Kosten zum Bau dieser Kirche seinerzeit aus staatlichen Mitteln bestritten wurde, während die Kirchenbehörde ihren Anspruch auf das Eigentumsrecht an dieser Kirche darauf stützt, daß der damalige Bischof und Landesherr die Kirche nicht bloß für seine eigenen Zwecke benützte, sondern daß sie als allgemeine Pfarrkirche, insbesondere für das zahlreiche Gefinde, für die Soldaten, aber auch für andere Personen benützt wurde. Ich habe auf dem letzten Landtage dem Wünsche Ausdruck gegeben, daß diese Streitfrage baldmöglichst verschwinde, und ich freue mich, daß bezüglich beider Punkte ein Vergleich zustande gekommen ist. Der Vergleich erstreckt sich auf beide Punkte: Die Schloß- bzw. Hofkirche wird als Eigentum des Domänenfiskus anerkannt mit der Einschränkung, daß die Hofpfarrkirchengemeinde berechtigt ist, die Schloßkirche dauernd zu ihrem Gottesdienste wie bisher zu benützen, der Domänenfiskus leistet andererseits zur Erbauung eines neuen Hofpfarrhauses eine Summe von 15 000 M. Die Kommission erhebt hierzu keine Beanstandung, und ich beantrage also Genehmigung des Vergleichs.

Ich habe nun noch zwei Punkte zu erwähnen; der eine betrifft die Heideberger Schloßfrage. Ein diesbezüglicher Posten ist in dem jetzigen Budget nicht eingesetzt. Es wurde auf dem letzten Landtage ein Posten, nämlich ein Teilbetrag von 100 000 M., abgelehnt, und es wurde damals beschlossen, daß die Regierung ein Ausschreiben erlassen möge, um Ingenieure und Architekten zu gewinnen, denen es möglich ist, die Fassade des Otto-Heinrichsbauwerks in ihrem jetzigen Zustande zu erhalten. Ueber diese Frage schweben jetzt noch Verhandlungen, und es wird später darüber mündlich berichtet werden.

Ein weiterer Punkt betrifft die Staatsbrauerei Rothaus. Diese ist ein Schmerzenskind, ich glaube auch ein Schmerzenskind für die Domänenverwaltung. Allein, vorerst können wir ihr eben die Schmerzen nicht abnehmen (Heiterkeit). Das finanzielle Ergebnis dieses Unternehmens ist ja kein günstiges. Im abgelaufenen Rechnungsjahr betragen die Einnahmen 550 906 M.

und die Ausgaben 499 037 M. Als Reinertrag sind 51 216 M. verzeichnet und nach Abzug der Bezüge der Beamten ergibt sich eine Verzinsung des Anlagekapitals von 2,65 Proz. Es sind jetzt in Ausgabe 500 391 und in Einnahme 535 408 M. eingestellt, es ergibt sich also nur ein Ueberschuß von rund 35 000 M. Das Anlagekapital von Rothhaus einschließlich der Wirtschaften beziffert sich auf 1 266 580 M., das des Hofes Dürrenbühl auf 155 628 M., was eine Gesamtsumme von 1 422 208 M. ergibt. Wenn man diesen Betrag zugrunde legt, dann ist natürlich die Verzinsung eine ungünstige. Es kommt hier freilich in Betracht, daß die Brauerei sehr abgelegen ist, daß also die Zufuhr der Materialien und die Abfuhr sehr erschwert ist und beträchtliche Kosten ausmacht. Auch hier kann man hoffen oder darf man vielleicht hoffen, daß durch die Bahn bis Schluchsee, die jetzt in Aussicht genommen ist, günstigere Verhältnisse herbeigeführt werden. Freilich darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß durch die Erstellung dieser Bahn auch die Konkurrenz eine größere wird.

Es wurde schon vielfach gesagt, man hätte die Brauerei, als sie im Jahre 1904 abbrannte, nicht mehr erstellen sollen. Allein, es ist eben das Anwesen damals nicht ganz abgebrannt. Im Jahre 1894 war zuerst die Wirtschaft abgebrannt, sie wurde mit einem Aufwande von 128 252 M. neu erstellt. Im Jahre 1902/03 wurden dann neue Einrichtungen für die Brauerei mit 286 000 Mark angeschafft. Diese Einrichtungen der Brauerei blieben bei dem Brande vom Jahre 1904 ziemlich verschont, und damals sah sich die Regierung — und die Stände haben dies genehmigt — mit Rücksicht auf diese Gebäude, die von früher her da waren, insbesondere das neu erstellte Wirtschaftsgebäude, und mit Rücksicht auf die Einrichtungen, die einen so hohen Wert darstellen, veranlaßt, die Brauerei wieder zu errichten; der Kostenaufwand betrug 685 000 M.

Es ist auch schon öfters die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angängig sei, die Brauerei zu verkaufen oder zu verpachten. Allein, alle diese Bestrebungen haben fehlgeschlagen. Es wurden in den 20er, in den 30er und den 40er Jahren Verkaufsofferten gemacht; sie beliefen sich aber nur auf etwa 20- bis 30 000 Gulden, und damals sagte die Regierung, zu diesem Spottpreise könne sie die Wirtschaft und die Brauerei nicht abgeben. Ein Verkauf zur Jetztzeit würde, wenn auch nicht gerade dieser Betrag geboten würde, aber doch kein wesentlich günstigeres Ergebnis haben. Auch die Verpachtungen in den 70er Jahren haben vollständig fehlgeschlagen. Der eine Pächter wie der andere hatte unter sehr ungünstigen Verhältnissen zu leiden und kam in Schwierigkeiten, so daß die Regierung die Brauerei wieder an sich ziehen mußte. Wir müssen uns also unter diesen Umständen eben mit der Rente zufrieden geben, die dieses Unternehmen abwirft, und dürfen nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß es sich nicht noch ungünstiger gestaltet.

Ich habe nur noch einen Wunsch der Kommission hierzu vorzubringen. Wie ich eingangs erwähnte, war diese Position auf dem letzten Landtage Gegenstand eingehender Erörterung. Eine Anzahl von Brauereien hatte gegen den Betrieb der Brauerei Einspruch erhoben, insbesondere wegen der Art und Weise der Konkurrenz, auch dagegen, daß mehrfach Wirtschaften angekauft würden. Die Erhebungen ergaben aber nichts Stichthaltiges, namentlich in der Richtung, daß seitens der Staatsbrauerei illoyale Konkurrenz betrieben werde. Dagegen hat die Kommission damals den Beschluß gefaßt, daß über den Betrieb der Staatsbrauerei Rothaus und des Hofes Dürrenbühl eine in kaufmännischer Weise gehandhabte Buchführung mit daran sich anschließender Bilanz erfolgen sollte. Es wird zwar sowohl auf Not-

haus, wie auf Dürrenbühl getrennt Buch geführt, und es hat die Regierung auch der Kommission eine Darstellung des Vermögens und Reingewinns übermittelt. Allein diese Darstellung ist weniger in der Weise aufgestellt, wie es bei in Privatbetrieb stehenden Gewerben geschieht, sie gibt keine klare Uebersicht über den Vermögensstand und den Reingewinn. Die Kommission hält es daher für angezeigt, daß diese Darstellung mehr in einer der kaufmännischen Buchführung angepaßten Form sich vollziehe. Bei diesem Beschluß bleibt die Kommission bestehen, sie glaubt, daß durch Einführung der kaufmännischen Buchführung eine bessere Uebersicht gewonnen wird. Soweit ich unterrichtet bin, ist auch in Bayern bei der Staatsbrauerei Hofbräuhaus die kaufmännische Buchführung eingeführt. Ob dies zutrifft, weiß ich nicht, die Regierung wird ja am besten in der Lage sein, hierüber Auskunft zu geben.

Dies ist das Wesentliche, was ich vorzubringen habe. Ich beantrage also Genehmigung der Positionen (Einführung im Zentrum).

Zu der allgemeinen Beratung erhalten das Wort Abg. Neck (natl.): Wie wir aus dem Munde des Herrn Berichterstatters vernommen haben und wie auch im Kommissionsbericht festgelegt ist, zeigt uns das Budget der Großh. Forst- und Domänenverwaltung ein sehr erfreuliches Bild. Die Reinerträge derselben stehen ständig in die Höhe. Die Ursache dieser ständigen Steigerung gipfelt wohl darin, daß die Holzpreise, namentlich die Kuchholzpreise, aber auch die Brennholzpreise ständig in die Höhe gegangen sind. Ob sich der Preis des Kuchholzes, der jetzt eine außerordentliche Höhe erreicht hat, in den nächsten Jahren, da wir uns in einer absteigenden Konjunktur befinden, auf dieser Höhe halten wird, darüber werden uns erst die nächsten Jahre Aufschluß geben. Was das Brennholz anbetrifft, so ist nicht anzunehmen, daß sein Preis in den nächsten Jahren zurückgeht. Denn wir wissen, daß die Kohlenpreise für die nächsten Jahre schon festgelegt sind und das Kohlenhydrat durch Einschränkung der Förderung gewissermaßen dafür sorgt, daß die Brennholzpreise sich auf der Höhe erhalten, auf der sie sich zur Zeit befinden.

Nun finden wir im Budget unter § 6 auch Erlös aus Streu verzeichnet. Dieser Erlös setzt sich zusammen aus Abgabe an Berechtigte, aus Abgabe aus Bergünstigung sowie aus Verkauf. Die Waldbreunabgabe bringt im Jahre die nette Summe von 146 000 M. ein, einen Betrag, der uns zeigt, daß doch eine ganz erhebliche Anzahl von Landwirten da ist, die auf Abgabe von Waldbreun zu Erhaltung ihrer Wirtschaft angewiesen sind. Ich möchte darum auch heuer nicht unterlassen, die Bitte an die Domänen- und Forstdirektion zu richten, sie möchte auch künftighin die Forstkämter anweisen, mit der Streunabgabe nicht zu kargen, sondern dieselbe in reichlichem Maße vorzunehmen. Die Gemeinden, die keinen eigenen Wald haben und dementsprechend auch nicht auf eine unentgeltliche Abgabe rechnen können, sind gewiß schon dankbar, wenn aus den in der Nähe liegenden Domänenwäldern ab und zu Waldbreun versteigert wird. Man dürfte vielleicht seitens der Domänenverwaltung soweit entgegenkommen, daß man nicht etwa abwartet, bis die Leute jedes Jahr mit Bittgesuchen an die Forstkämter und Domänenämter herantreten, sondern daß man im Frühjahr eine genügende Anzahl von Versteigerungen vornimmt. Nach den statistischen Mitteilungen haben wir in diesem Jahr wieder Strohpreise von 2,50 M. bis 3 M. und Heupreise von 3,50 M. bis 4 M. pro Zentner. Aus diesen Preisverhältnissen wird wohl der Schluß zu ziehen sein, daß der Ertrag an Stroh im Jahre 1907 nicht allzu reichlich gewesen ist. Ich habe es daher auch leb-

haft bedauert, daß der Stadtrat Karlsruhe eine Eingabe des Bürgervereins Rüppurr, der darum nachsuchte, daß man bedürftigen Einwohnern durch Abgabe von Streu entgegenkomme, abgelehnt hat mit der Begründung, daß zur Zeit ein Bedürfnis nicht vorliege.

Ich wende mich nun zur Förderung der Fischzucht. Ich habe hier einen Fall vorzutragen, der nicht nur die Großh. Forst- und Domänenverwaltung angeht, sondern zugleich auch das Großh. Ministerium des Innern, und ich darf wohl bitten, daß die Großh. Forst- und Domänenverwaltung sich mit dem Großh. Ministerium des Innern in dieser Sache in Verbindung setzt. Die Sachlage ist folgende: Die Stadtgemeinde Karlsruhe leitet ihre Abwässer durch den sogenannten Landgraben in die Alb. Bei der Ausmündung der Alb in den Rhein befinden sich einige Fischweiser, die zum Teil der Gemeinde Knielingen, zum Teil der Gemeinde Eggenstein gehören. Diese Fischweiser werden mit Vorliebe von den Fischen aus dem Rhein aufgesucht, ganz besonders in der Laichzeit. Sie zählen daher zu den reichlichsten in der ganzen Gegend. Die natürliche Folge davon ist, daß für diese Wasser sehr hohe Fischpachtzinsen bezahlt werden. Bringt nun die Alb infolge starker Zuführung aus dem Landgraben oder durch sonstige Ereignisse mehr Wasser, als regelmäßig der Fall ist, so überschreitet sie in der Nähe des Rheins ihre Ufer, und ein Teil dieses Wassers verbindet sich mit dem Wasser der erwähnten Fischweiser. Wenn diese Verbindung eintritt, und besonders wenn sie an schwülen Sommer- oder Herbsttagen eintritt, dann wird in kurzer Zeit der ganze Fischbestand, der in diesen Gewässern vorhanden ist, zugrunde gerichtet. Ich habe mich selbst schon einmal persönlich an Ort und Stelle hiervon überzeugt. Man sieht, daß in der Zeit von 24 Stunden die beiden Ufer mit Tausenden, mit Hunderttausenden von Fischen geradezu überfüllt sind, von Fischen, die mitunter ein Gewicht bis zu einem halben Pfund haben. Man kann es nicht verstehen, daß die Großh. Regierung einerseits alles tut, um die Förderung und Pflege der Fischzucht vorwärts zu bringen, und daß man es auf der anderen Seite jahrelang duldet, daß ein gewisses Hin- und Her des Fischbestandes stattfindet. Nun behaupten die Fischer, der Landgraben führe in den letzten Jahren eine größere Menge Fäkalien mit sich und sei auch ab und zu durchseht durch Abwässer, die von Fabriken herkommen. Das wird wohl auch richtig sein; die Strecke der Alb vom Einfluß des Landgrabens in sie ist ganz dunkelbraun und mit Morast vollständig durchsetzt. Man muß hier auch die Geduld der Bürger von Knielingen bewundern, die sich schon jahrelang darum bemüht haben, daß diesem Uebelstande endlich abgeholfen werden sollte. Man kann es nicht genug bewundern, daß die Gemeindeglieder schon seit Jahren in aller Geduld sich diese Unannehmlichkeiten gefallen lassen. Die Fischpächter sind schon öfter um Schadenersatz eingekommen, und die Bezirksverwaltung hat die Sache energisch unterstützt, aber die Stadtverwaltung hat es immer abgelehnt, irgend welchen Schadenersatz zu leisten mit der Begründung, es wäre ihr nicht bekannt, daß Fäkalien oder sonst irgend welche schädigende Abwässer in den Landgraben kämen, und den Beweis dafür müßten die Geschädigten erbringen. So wie der Zustand heute ist, kann er nicht mehr fortbestehen. Die Stadtverwaltung trägt nun die Fischer auf die baldige Einführung der Schwemmanalysation, die hier Abhilfe bringen soll. Ich bin der festen Ueberzeugung, bis die Schwemmanalysation eingeführt wird, sind unsere Fischweiser und mit ihnen gleichzeitig auch ein Teil der Pächter vollständig ruiniert! Von diesem Standpunkt aus möchte ich die Großh. Forst- und Domänenverwaltung bitten, mit

dem Ministerium des Innern die Sache zu besprechen, und für Abhilfe zu sorgen (Beifall bei den National-liberalen).

Abg. Frhr. v. Meringen (Centr.): Gestatten Sie mir, zunächst einen Wunsch meines Wahlkreises der Staatsregierung zur gefälligen Kenntnisnahme und womöglichstigen Erfüllung vorzutragen. Die Gemeinde St. Leon fühlt sich zu eng in ihrem Kleid, die Gemarkung ist etwas zu klein, und sie hat nun den Wunsch ausgesprochen (wie das auch früher schon geschehen ist), eine Parzelle des Staatswaldes möge abgetrieben und an die Bauern der Gemeinde St. Leon aufgeteilt werden.

Dann eine Anregung der Privatwaldbesitzer. Die Privatwaldbesitzer, die ihren Wald sachgemäß, kunstgerecht verwalten, machen auch Einrichtungenwerke in der Regel auf zehn Jahre, und in einem solchen Plan wird auch vorgeesehen, daß gewisse Parzellen fast abgetrieben werden sollen, entweder auf einmal oder jedes Jahr ein Stück. Nun verlangt das Forstgesetz, wie ich anerkenne ganz mit Recht, daß für den Verkauf die Erlaubnis der Forstbehörde einzuholen ist. Nun wäre doch das Natürliche und Sachgemäße, daß für den ganzen Plan für alle zehn Jahre auf einmal die Erlaubnis gegeben wird. Ich für meine Person und auch andere Waldbesitzer haben versucht, eine solche Erlaubnis zu erhalten, allein diese wurde mir verweigert, und ich muß jedes Mal immer wieder darum nachsuchen. Das zieht nicht nur eine unnötige bürokratische Schreibung nach sich, sondern es kommt auch jedes Mal ein Sportelzettel, gegen den ich nichts einzuwenden hätte, wenn man ihn nur alle 10 Jahre einfordern würde. Die Waldbesitzer wären gern bereit, diese Sporteln zu bezahlen, wenn die Vornahme dieser Arbeiten für die ganzen zehn Jahre mit einem Mal genehmigt und mit einem Mal die Kosten dafür eingefordert würden.

Die Städte der Städteordnung haben vor einiger Zeit einen Antrag eingereicht behufs Aenderung des § 184 des Forstgesetzes. Wir haben in der Kommission für Justiz und Verwaltung diesen Antrag in Behandlung genommen, wir haben an die Großh. Regierung eine Anfrage gerichtet, wir sind aber bis jetzt ohne Antwort geblieben. Es handelt sich im ganzen darum: Die Städte der Städteordnung wünschen, den Privatwaldbesitzern gleichgestellt zu werden hinsichtlich der Berechtigung, ihre Waldhüter anzustellen und zu entlassen, wie es ihnen gefällt und wie es ihnen gebührt; sie wünschen sich so lange, ihre Waldhüter etatmäßig anzustellen, als sie unter den beschwerenden Bedingungen des Forstgesetzes zu leben haben.

Nun komme ich zu der Domäne. Zunächst will ich der Domänenverwaltung die Anerkennung aussprechen für die ausgezeichnete Art, wie sie das Bruchsaler Schloß hergestellt hat. Ich habe von Sachverständigen nur anerkennende Urteile gehört, nur ganz wenige Stimmen haben sich in einer kritischen Weise ausgesprochen, in der das eine oder das andere getadelt wurde. Das Bruchsaler Schloß ist ungewisselhaft in seiner Art das Schönste, das wir im Lande haben, und es ist sehr anerkennenswert von der Großh. Domänenverwaltung, daß sie sich dieses Kleinods der Vorzeit angenommen hat. Wenn nun der Ausbau des Bruchsaler Schlosses fertig sein wird, so möchte ich bitten, daß man in gleicher Weise sich auch der Favorite erinnert und dort einiges in Angriff nimmt, was schadhafte ist. Es kann nicht sehr angenehm sein für die staatliche Verwaltung, wenn alljährlich Laufende von Bodenern und Fremden, die dahin kommen, um dieses Kunstwerk der Baukunst und des Kunstgewerbes zu besichtigen, sehen, wie da manches nicht

mehr ganz in Ordnung ist, wie die Tapeten von der Wand herunterhängen usw. Bei der Favorite ging es übrigens wie bei dem Bruchjaler Schloß, daß man die schönen Möbel herausgenommen hat. Ich kann das nur bedauern, ich weiß aber auch, daß die Domänenverwaltung nicht darüber zu verfügen hat, immerhin wäre es aber im Interesse dieser Bauwerke gelegen, wenn die früher dort vorhandene Einrichtung noch vorzufinden wäre.

Ich will auch anerkennen, daß die Domänenverwaltung sich der Fischerei annimmt. Meinem Vorbehalt, den ich in der Kommission hinsichtlich der Ausstellungen ausgesprochen habe, will ich hier jetzt nicht wiederholen. Vielleicht ist die Domänenverwaltung auch so freundlich und unterstützt die Bemühungen der Fischereivereine auf Abänderung derjenigen Verordnungen, unter welchen diejenigen stehen, die auf künstlichem Wege ihren Fischbestand vermehren wollen.

Weiter erkläre ich mich als Freund der Regiejagen aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, u. außerdem, weil m. E. der Förster kein Stubenhocker und kein Schreiber ist, sondern hinausgeht in den Wald, und weil Wald und Wild zusammengehören.

In der Kommission habe ich gegen die Erstellung eines Stallgebäudes auf dem Saslacher Hof gestimmt. Ein Sachverständiger hat mir gesagt, daß er den Hof auf ungefähr 60 000 M. taxiert. Wenn man nun diesen Preis von 60 000 M. annimmt und jene 36 000 M. dazu zählt, so kommt ein Wert des Hofes heraus, dem die Rente, die aus ihm gezogen wird, in keiner Weise entspricht. Die 650 M., welche der Staat herausrechnet, scheinen mir noch ziemlich hoch gegriffen zu sein, es wird überhaupt schwerlich ein Ueberschuß herauskommen, wenn man am letzten Ende die Sache ansieht. Ich kann nur bedauern, daß die Großh. Domänenverwaltung sich hat bereuen lassen, ein so kostbares Gebäude auf einem Hof zu stellen, der nichts wert ist, wenigstens soweit sein Ertrag in Frage kommt.

Zu der Brauerei Rothhaus möchte ich mir erlauben, an die Großh. Regierung einige Fragen zu richten. Ich will aber im Voraus bemerken, daß es vielen Leuten nicht recht verständlich ist, daß der badische Staat, der eine so große Reihe von Wirtschaften an Bahnhöfen besitzt, nicht den Bahnhofswirten einfach die Auflage macht, das Rothhauser Bier zu halten. Es wurde auf die diesbezügliche Bemerkung in der Kommission seitens des Herrn Präsidenten der Domänenverwaltung geantwortet, das seien Unstimmigkeiten, die man lieber zudecken als berühren sollte. Aber das kann uns doch nicht veranlassen, auf diese Frage nicht weiter einzugehen. Der Staat hat doch so gut das Recht, für seinen Bierabsatz durch jedes Mittel zu sorgen wie eine private Brauerei. Ich bin auch durchaus dafür, daß der Staat eine Brauerei führt. Gerade so, wie der bayerische Staat in München das Hofbräuhaus hat, so haben wir eben das Rothhaus, um gewissermaßen ein Musterbier herzustellen, ein Bier, wie es eigentlich sein soll; und ich kann dem Rothhauser Bier das Kompliment machen, daß es zurzeit ganz ausgezeichnet ist.

Nun habe ich seitens der Bahnhofswirte und überhaupt der Wirte die Klage gehört, daß der Preis, den sie für das Bier anzulegen haben, ein so außerordentlich hoher sei, und daß noch die Unannehmlichkeit bestehe, daß man kein Eis zu der Bierlieferung bekomme, während z. B. die hier in der Stadt liefernden Brauereien alle eine große Portion Eis dazu geben würden. Deswegen möchte ich gerne die Großh. Regierung fragen, welches eigentlich die Herstellungskosten des Bieres pro hl sind? Wie wird

das Bier verkauft, und in welchen Fällen wird Eis beigelegt? Wie steht es hinsichtlich der Zäppler? Müssen diese mehr bezahlen als unabhängige Wirte, d. h. solche, welche nicht auf staatlichen Wirtschaften sitzen? Wie wird an Agenten abgegeben?

Nun wende ich mich zur Forstverwaltung. Unsere Forstbeamten werden hier auf der Technischen Hochschule ausgebildet. Es ist da eine besondere Fakultät hierfür eingerichtet. Aus der Mitte der badischen Förster ist nun ein Vorschlag hervorgegangen, man möge doch diese viel zu teure Hofkult aufheben und mit einigen anderen Staaten zusammen eine gemeinsame Forstbildungsanstalt einrichten. Es ist in der Tat nicht recht der Mühe wert, für die 12 oder 14 Studierendenden der Forstwissenschaft, die hier an der Technischen Hochschule sich befinden, eine ganze Anzahl von Professoren anzustellen und große Ausgaben dafür zu machen.

Die Forstbeamten haben sich weiter schon von jeher darüber geklagt, daß ihre Beförderungsverhältnisse so schlecht seien. Auf diese Frage werde ich näher zurückkommen, wenn es sich um den Gehaltsstarif handelt. Nur die eine Bemerkung will ich jetzt machen, daß nach der statistischen Nachweisung, welche die badischen Forstbeamten dem Landtage vorgelegt haben (wenn ich mich recht erinnere, ist es eine Petition an den Landtag), die Forstbezirke hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung in Baden mit zu den allergrößten gehören, und doch sie in keinem anderen deutschen Staat oder nur in ganz wenigen deutschen Staaten so groß sind wie hier in Baden.

Die Vorstände der Bezirksforstverwaltung sollten eine etwas größere Kompetenz bekommen. Ich kann mir ganz gut denken, daß es nicht sehr angenehm ist, wenn man für jede Kleinigkeit nach Karlsruhe schreiben und um Erlaubnis fragen muß, wie das tatsächlich jetzt nötig ist. Ich habe einige Praxis in dem Verkehr mit den Forstämtern und ich weiß, wie außerordentlich abhängig und unselbstständig diese Behörden gegenüber der Oberbehörde dastehen.

Bei diesem Anlaß möchte ich auch weiter anregen, ob es sich nicht empfiehlt, die paar Domänenämter, die noch bestehen, aufzuheben und sie mit den betreffenden Bezirksforstämtern zu vereinigen. Es gibt ja jetzt schon eine ganze Anzahl von Forstämtern, welche landwirtschaftlichen Besitz des Staates zu verwalten haben, so daß es keine großen Umstände machen dürfte, auch die paar Domänenämter, die wir noch haben, mit den entsprechenden Forstämtern zu vereinigen.

Wenn ich nun auf die Art der Bewirtschaftung einen Augenblick eingehe, so möchte ich an der Hand der Tabellen, die mit dem Antrag Löring herausgekommen sind, darauf hinweisen, daß wir im Großherzogtum Baden für Wegebauten die größten Aufwendungen von allen deutschen Staaten machen. An und für sich ist das ja nur anzuerkennen. Aber man kann auch übertreiben. In meiner Heimat z. B. sind die Nordhänge in der Regel bewaldet, und was nach der Sonne zu, nach Süden liegt, ist in landwirtschaftlicher Benützung. Diese Nordhänge sind meistens nicht sehr breit, aber gleichwohl haben die meisten derselben ein Wegeneß, das den Berg entlang in drei Alleen sich ausdehnt. Ein Weg oben und einer unten genügt auch. Wenn ein Wald, wie er mir jetzt gerade vorkommt (es ist der Häufelwald in der Bezirksforstlei Döbheim), vielleicht nur 300 bis 500 Schritt breit ist, und es laufen drei Alleen in dieser ganzen Breite parallel nebeneinander her, so ist das doch zu viel. Der kostbare, ertragfähige Waldboden könnte besser benützt werden. Das geht aus dieser graphischen Darstellung hervor. Wenn das Wegeßsystem den Ertrag allein machte, dann müßte ja

das Großherzogtum Baden auch hinsichtlich des Ertrags an der Spitze marschieren, da es mit seinem Wegehstern so weit über alle anderen hinausragt. Das ist aber in keiner Weise der Fall. Hinsichtlich des Reinertrags kommt Baden vielmehr erst an vierter Stelle. Also das Wegebauen allein macht es nicht. Aber manche Herren Oberförster, namentlich in früherer Zeit (das erinnere ich mich aus meiner Jugend), haben eigentlich gar nichts getan, als fortgesetzt Wege trassiert und gebaut.

Hinsichtlich der Beförderung habe ich noch kurz darauf einzugehen, was der geehrte Herr Berichterstatter vorhin über die Nutzung und den Zuwachs gesagt hat. Bei uns verhält es sich gerade umgekehrt wie in Bayern. Bei uns ist die Nutzung größer als der Zuwachs. Wenn man aber mehr aus dem Walde herausnimmt, was im Walde selbst nachwächst, so wird man in nicht sehr ferner Zeit dahin kommen, daß der Ertrag aus dem Walde zurückgehen muß. Die Nutzung beträgt nämlich bei uns in Baden 6,6 und der Zuwachs beträgt 5,1, also eine Differenz von 1,5 zu Ungunsten des Zuwachses. Ich gebe ja zu, daß da auch Nebennutzungen dabei sind, aber immerhin ist es auf die Dauer kein haltbarer Zustand, daß wir mehr aus dem Walde herausnehmen wie der Wald selbst nachliefert.

Auch das stimmt, daß bei uns in Baden stellenweise noch zu viel altes Holz steht, gerade so wie das Graf Lörring in Bayern gerügt hat, aber natürlich nicht in dem Umfange wie dort. Die Umtriebszeit bei uns in Baden sollte herabgesetzt werden. In den Buchenwäldern scheinen stellenweise, namentlich an Orten, wo vielleicht die Bringungsverhältnisse nicht besonders günstig sind, alte Bestände von Buchen noch in ganz erheblichem Maße vorhanden zu sein.

Was nun die Umtriebszeit angeht, so hat die Gesellschaft, die diesen Antrag verfaßt hat, sich an eine Reihe von großen Holzhandlungen gewendet, um herauszubringen, welches Alter oder welches Sortiment am liebsten vom Konsum aufgenommen wird. Ich habe hier eine lange Ausführung über das Ergebnis der Umfrage bei den größeren Holzhandlungen und Sägewerken. Ich will nur zwei dieser sehr zahlreichen Mitteilungen der Holzhändler verlesen. Die Firma Baader und Nagrauft in Edelfstetten sagt: „... daß das Abtriebsalter der Fichten bzw. Tannen am rentabelsten in jeder Beziehung von 75 bis 90 Jahren für den Produzenten ist, so daß dann ein Ergebnis von 25 Proz. II. Kl., 55 Proz. III. Kl. und 20 Proz. IV. Kl. sich ergeben wird.“ Die Firma Eberle, Holzhändler in Heilbronn sagt: „... für die Sägewerkindustrie am Rhein die gesuchtesten Hölzer die sind möglichst von 26 bis 32 Zentimeter mittleren Durchmesser d. i. in der Hauptsache III. Kl. Langholz.“ Die Sortimente bei uns werden nach der Heilbronner Sortimentierung gemacht, und da wird nun durch diese Tafel in der Tat nachgewiesen, daß die mittleren Sortimente der 3. Klasse diejenigen sind, die durch eine Reihe von Jahren die ertragreichsten im Walde sind, und daß gerade die Abtriebszeit von 60 bis 90 Jahren am vorteilhaftesten sein wird gerade für diese Hölzer, welche der Konsum am liebsten aufnimmt.

Ich habe nun einige Fragen an die Großh. Forstverwaltung zu richten. Wie verhalten sich Zuwachs und Abtrieb im ganzen Lande und in den einzelnen Bezirken? Wie verhalten sich die Hauptnutzungen und die Nebennutzungen dabei? Welches sind die Umtriebszeiten für Eichen, Buchen, Fichten und Tannen? Welches sind die Prozente des Zuwachses und der Nutzung bei den einzelnen Holzarten? Wie geschieht die Verjüngung bei den diversen Hölzern? In welcher Weise kommt das Einrichtungswerk zustande und für welche Zeitperiode?

Abg. Dr. Günner (natl.): Ich habe bei Beratung des Budgets der Großh. Badfondsverwaltung mir vorbehalten, auf eine Angelegenheit zu sprechen zu kommen, welche das Interesse der von mir vertretenen Stadt in hervorragendem Maße berührt und andererseits mit der Großh. Domänenverwaltung zusammenhängt.

Es handelt sich nämlich um die Versorgung der Stadt Baden mit Wasser aus den dem Domänen-Ärar gehörigen Quellen auf Herrenwies. Daß es eine Hauptfrage der Verwaltung einer Bäder- und Fremdenstadt sein muß, die Stadt mit gutem und reichlichem Trinkwasser zu versehen, wird wohl allgemein als selbstverständlich und zweifellos anerkannt werden, insbesondere auch in den Kreisen dieses hohen Hauses und des anderen hohen Hauses und bei der Großh. Regierung. Es haben sich ja in der letzten Zeit von allen diesen Seiten wohlwollende Äußerungen für das Interesse der Bäderstadt vernehmen lassen.

Die Stadtverwaltung in Baden hat nun die Wichtigkeit einer derartigen Fürsorge schon längst erkannt und hat bereits in den 70er Jahren eine Zentralwasserleitung mit großen Geldopfern zur Ausführung bringen lassen, welche das Wasser von den Quellen auf den umliegenden Höhen und insbesondere von den ausgedehnten Waldungen der Stadtgemeinde her nach der Stadt zu führen hat. Allein im Laufe der Zeit hat sich doch gezeigt, daß auch diese anfänglich sehr reichlich fließende Leitung nicht mehr ausreicht, um das tatsächliche Bedürfnis zu befriedigen. Man hat eben bei uns wie anderwärts auch die Erfahrung gemacht, daß die Quellen, welche eine Zeit lang gefaßt sind, in ihrer Ergiebigkeit allmählich abnehmen. Andererseits hatten selbstverständlich auch die Vermehrung der Einwohnerzahl, die Zunahme des Fremdenbesuchs und insbesondere die Einführung der Schwemmanalisation verursacht, daß der Verbrauch an Trinkwasser größer war als der Zulauf aus der bisherigen Zentralwasserleitung. Daß das Wasserwerk, welches die Stadt Baden angelegt hat, tatsächlich dem vorhandenen Bedürfnisse nicht mehr völlig genügt, das hat sich vor einigen Jahren gezeigt, indem bei allgemeiner Trockenheit das Wasser nicht mehr zureichte, um es auf die Gebäude auf den umgebenden Höhen zu leiten. Die Folge davon war auch, daß eine gewisse Sparsamkeit durch die zeitweise Einstellung der hydraulischen Aufzüge geboten war. Daß ein Derartiges sich nicht wiederholen dürfte, wenn man nicht die Stadt Baden in ihrem Ruhe im allgemeinen schädigen wollte, das ist ja ganz selbstverständlich. Die Stadt faßte deshalb weitere Quellen in dem Stadtwalde und baute ein Gegenreservoir auf dem Merkur und auf dem Korkmattenkopf. Auf diese Weise konnten auch die auf der Höhe liegenden Gebäude mit Wasser versehen werden. Da aber auch diese Maßnahmen dem Bedürfnisse auf die Dauer doch voraussichtlich nicht genügten, suchte man nach andren Mitteln.

Es tauchte dabei insbesondere der Gedanke auf, ob es nicht ratsam sei, die Stadt statt mit Quellwasser mit Grundwasser, mit sogenanntem Tiefquellwasser, zu versorgen und auf diese Weise eine dauernde Befriedigung des Bedürfnisses herbeizuführen. Es entstand nun ein lebhafter Widerspruch in der Bürgerschaft, indem viele Leute der Meinung waren und dieselbe auch sehr kräftig betätigten, daß man für die Stadt Baden nur Quellwasser haben sollte, daß das Tiefquellwasser oder das Grundwasser kein geeignetes Trinkwasser für eine Bäderstadt und einen Kurort abgeben würde. Es hat auch der Bürgerausschuß seinerzeit darüber beraten, und man ist mit großer Mehrheit der Ansicht beigetreten, daß nicht Grundwasser-Verforgung sondern eine Vermehrung der Verforgung aus direktem Quellwasser angestellt werden sollte.

Infolge dieser Stellungnahme der Stadtverwaltung hat nun natürlich der Stadtrat sich genötigt gesehen, sich nach weiteren Quellen umzusehen, und man hat da gefunden, daß im Stadtwalde weitere Quellen nicht zur Verfügung stehen würden. Man mußte also seinen Blick wo andernwärts hinwerfen, und da waren es insbesondere die Quellen des Domänenrars auf Herrenwies, von denen man glaubte, daß sie der Stadt Baden zugeleitet werden könnten und dann das Bedürfnis in zureichender Weise befriedigen würden. Ich selbst habe seinerzeit, im Jahre 1902, die Aufgabe gehabt, mündliche Verhandlungen mit dem Herrn Chef der Großh. Domänenverwaltung zu pflegen, und diese Verhandlungen haben damals einen sehr günstigen Erfolg gehabt. Ich erlaube mir, Ihnen nun zu sagen, was am 10. November 1902 wörtlich der Stadt Baden eröffnet worden ist. Es hieß in jenem Erlaß: „Wir wollen im Hinblick auf das Interesse der Bäderstadt, ein gutes, reichliches Trinkwasser zu erhalten, dem Vorhaben, das Quellwasser des Herrenwieses zur Wasserversorgung von Baden nutzbar zu machen, nicht entgegenzutreten, und sind daher bereit, die Benützung der Quellen, soweit das Domänenrars über sie verfügen kann, durch Einräumung eines bezüglichen Dienstbarkeitsrechts an die Stadt Baden zu gestatten. Seitens der Stadt Baden ist eine reichlichere Befriedigung der jetzt schon knappen Wasserversorgung der Großh. Badeanstalten zu bewilligen, worüber wir noch mit dem Großh. Ministerium des Innern ins Benehmen treten werden.“

In bezug auf den letzteren Punkt bemerke ich, daß es sich hier um ein Uebereinkommen handelt, das zwischen der Stadt Baden und dem Großh. Ministerium des Innern im Jahre 1888 getroffen worden ist und worin die Stadt Baden sich verpflichtet hat, für den Betrieb der Großh. Badeanstalten in Baden einen täglichen Verbrauch von 250 Kubikmeter Wasser zur Verfügung zu stellen, und zwar gegen eine Entschädigung von jährlich 2800 M., ein Betrag, der beträchtlich unter den Preisen steht, die von Privatpersonen bezahlt werden müssen, welche zu den Großverbrauchern gehören.

Nachdem seitens der Großh. Domänenverwaltung diese Zusage erfolgt war, hatte man sich in Baden natürlich der Hoffnung hingegeben, daß man jetzt durch den Bezug des Wassers aus den Quellen von Herrenwies dem Bedürfnis der Stadt Baden in nachhaltiger Weise werde entsprechen können, u. man hat sich daran gemacht, Projekte und Pläne für die Zuleitung dieser Herrenwieser Quellen ausarbeiten zu lassen. Man war der Meinung, es werde sich diese Zuleitung insbesondere durch die Erbauung eines Stollens durch die Badener Höhe bewerkstelligen lassen. Die Stadt hat in dieser Beziehung große Opfer gebracht: sie hat eine Leitung, die von den Quellen des Stadtwaldes nach der Stadt führen mußte, in viel größeren Dimensionen herstellen lassen, wodurch ein Aufwand von mehreren hunderttausend Mark entstanden ist. Man war aber immer der Meinung, daß das wohl angewendete Ausgaben seien, weil man sicherlich darauf rechnete, dadurch auch die Herrenwieser Quellen benützen zu können. Allerdings war die Stadtverwaltung der Ansicht, daß man vielleicht durch den Ankauf des Quelleneigentums eine dauernde Hilfe erlangen könnte. Die Domänenverwaltung hat auch bei den mündlichen Verhandlungen verschiedene Male die Bedingungen zu erkennen gegeben, unter welchen sie in anderen Fällen dergleichen Verkäufe zustande kommen ließ, sie hat aber allerdings eine derartige Zusage nicht gemacht, sondern nur eine solche auf Einräumung eines Dienstbarkeitsrechts.

Die Domänenverwaltung hat nun bei dieser Zusage mit ausdrücklicher Ermächtigung des Großh. Finanzministe-

riums gehandelt, und man glaubte deshalb als sicher annehmen zu dürfen, daß auf diese Weise der Stadt geholfen sei. Das hat sich nun leider nicht bestätigt. Denn im Laufe der Jahre, insbesondere als die Sache ihrer Vollendung entgegengeführt wurde, sind Widersprüche erhoben worden. Es geschah dies namentlich von Seiten der Murgtalinteressenten, die glaubten, daß ihre Interessen im Murgtal geschädigt würden, wenn man eine Quelle von Herrenwies nach der Bäderstadt ausnütze. Ganz besonders ist aber dann Widerspruch von Seiten des Eisenbahnministeriums erfolgt.

Es ist nun seinerzeit dem Stadtrat mitgeteilt worden, daß die Sache auf Widerstand stöße. Selbstverständlich war das für die Bürgerschaft der Stadt Baden eine sehr betäubende Wahrnehmung; sie hat darin eine schwere Enttäuschung erblickt, denn sie hatte sicher angenommen, daß die Zusage, die seitens der Domänenverwaltung mit Ermächtigung des Finanzministeriums gegeben worden war, verwirklicht werden würde, und sie hat also sehr bedauern zu müssen geglaubt, daß man eine solche Zusage nicht gehalten habe. Sie hat das, was in dieser Beziehung geschehen ist, mit demjenigen verglichen, was seitens des Großh. Ministeriums des Innern hinsichtlich der Zusage wegen der Zulassung der Erbauung eines Restaurationsgebäudes im Konversationshaus in Baden geschehen war, und man hat darin seitens der Bürgerschaft eine zweite Enttäuschung erblickt, die wir seitens der Großh. Regierung erlitten haben. Wir hatten geglaubt, eine solche um so weniger zu verdienen, weil wir annahmen, daß doch auch die Großh. Regierung der Ansicht sein müsse, daß das Gedeihen und Blühen der Stadt Baden ein allgemeines Landesinteresse sei.

Nachdem nun die Sache einmal so weit war, mußte selbstverständlich die Stadt suchen, ihrerseits weiter dafür zu sorgen, daß nicht wieder eine Wasserflut eintrete. Man hat sich deshalb wieder daran gemacht, mit der Großh. Regierung darüber zu verhandeln, daß, wenn man auch nicht sämtliche Quellen von den Herrenwieser Grundstücken haben könnte, doch wenigstens ein Teil davon der Stadt zur Benützung abgegeben würde. Die Großh. Regierung war nun geneigt, ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen, und zwar hat man damals insbesondere die sogenannte Mühlmattenquelle der Stadt Baden zur Verfügung gestellt, aber weder zu Eigentum noch unter Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes, sondern nur mit einer beschränkten Benützungsmöglichkeit auf die Dauer von zehn Jahren. Man hat aber selbst das angenommen, weil die Wasserwerksdirektion berichtet hatte, daß, wenn man nicht auf irgend eine Weise für Wasser Sorge im kommenden Sommer (1907!), wenn große Trockenheit eintrete, in der Stadt Baden zweifellos wieder Mangel an Trinkwasser sein werde. Es ist deshalb ein Dieselmotor auf der Herrenwies errichtet worden, vermittelt dessen im letzten Sommer das Wasser von der Mühlmattenquelle an über die Badener Höhe der Stadt Baden zugeführt wurde.

Seitens der Stadtverwaltung hat man nun aber eingesehen, daß auch diese Zuleitung nicht genügen würde, um bei großer Trockenheit, bei zunehmendem Fremdenbesuch und zunehmender Einwohnerzahl das Bedürfnis an Trinkwasser dauernd zu befriedigen. Es ist deshalb weiter darnach gestrebt worden, daß auch außer der Mühlmattenquelle der Stadt noch eine andere, die sogenannte Schmidtmattenquelle, zur Verfügung gestellt werde. Anfänglich hatte das Finanzministerium hier Schwierigkeiten bereitet; es wollte nicht zugeben, daß der Stadt Baden auch noch eine zweite Quelle, wenn auch nur zur vorübergehenden Benützung, zur Verfügung gestellt würde.

Nach mündlicher Vorstellung ist in der Hinsicht aber eine günstigere Stimmung eingetreten. Ich habe selbst die Ehre gehabt, mit dem Herrn Finanzminister und nachher auch mit dem Herrn Eisenbahnminister über die Sache zu verhandeln, und erfreulicherweise ist seitens dieser Stellen anerkannt worden, daß der Wert dieses Quellwassers für die Trinkwasserversorgung einer Stadt, an deren Gedeihen doch das ganze Land ein großes Interesse hat, höher anzuschlagen sei als der Wert, den die Quelle für die Speisung einer motorischen Kraft habe, die zudem sehr unbedeutend sei (es handelt sich hier nur um ungefähr 30 Pferdekkräfte, also eine Zahl, die gar nicht in Betracht kommen kann gegenüber den großartigen Plänen, die im Murgtal mit der Talsperre gemacht werden).

Endlich ist nun seitens der Großh. Regierung auch die Bewilligung der Schmidtmattquelle bewilligt worden, aber nur auf die Dauer von sechs Jahren. Auch an diese Zulassung ist wieder die Bedingung geknüpft worden, daß man im Falle eines Bedürfnisses für die Wasserversorgung der Großh. Badeanstalten in der Stadt Baden noch einen weiteren Zuschuß von täglich hundert Kubikmeter zur Verfügung stellen müsse.

In der Stadtverwaltung ist man nun der Ansicht, daß dadurch eine vollständig ausreichende Wasserversorgung noch immer nicht garantiert sei, und daß man voraussichtlich für die Zukunft doch noch etwas anderes finden müsse. Es kam wieder die Idee der Grundwasserförderung, und dagegen wurde wiederum in der Presse und auch in der öffentlichen Meinung Widerspruch erhoben. Allein die Stadtverwaltung tat doch Schritte und erhob insbesondere Gutachten von Sachverständigen über die Frage, ob man nicht gutes Trinkwasser durch Tiefbohrung bekommen könne, insbesondere aus der Gemarkung Sandweier, eventuell auch aus der anstoßenden Gemarkung Iffezheim. Die Verhandlungen mit der Gemeinde Sandweier haben aber leider nicht zu einem günstigen Resultat geführt, denn die Vertretung dieser Gemeinde hat die Abtretung von Gelände zur Herstellung einer derartigen Pumpwasseranstalt rundweg abgelehnt. Es ist nun die Meinung des Stadtrats, daß man sich dabei nicht beruhigen sollte, sondern daß man im Gegenteil die Erwerbung eines Rechtes auf Entnahme von Grundwasser auf der Gemarkung Sandweier eventl. im Zwangswege zu erlangen suchen sollte; es liege hier ein öffentliches Interesse vor, sodaß das Zwangsenteignungsverfahren rechtlich zugelassen werden sollte. Die Bitte an die Regierung geht also auch dahin, sie möge die Stadt eventl. auch bei der Ausübung des Expropriationsrechtes dadurch unterstützen, daß sie diesen Rechtsbehelf als statthaft erkläre. Ich hoffe und wünsche, daß die Großh. Regierung in dieser Beziehung der Stadt Baden in jeder Weise zu Hilfe kommen wird, und ich freue mich darüber, daß sich wenigstens zunächst eine günstigere Stimmung wegen der Wasserversorgung hat vernehmen lassen. Ich bitte, daß auch für die Zukunft der Stadt Baden die Hilfe zuteil werden möge, die absolut unerlässlich und notwendig ist, wenn man das Interesse der Bäderstadt, das doch weit über die Grenzen der Gemarkung hinausreicht, in ausgiebiger und nachdrücklicher Weise wahrnehmen will. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Wittmann-Donaueshingen (Zentr.): Ich lese auf Seite 3 und 4 des Berichts, daß das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks abermals eine beträchtliche Einziehung erfahren habe und daß diese hauptsächlich durch Liegenschaftserwerbungen entstanden sei. Ich weiß nun nicht, ob die Liegenschaftserwerbungen, um

die es sich hier handelt, lediglich in der Erwerbung kleiner Parzellen und in der Arrondierung von bereits vorhandenem Besitze bestehen, oder ob es sich auch darum handelt, daß größere Güter und Höfe namentlich oben auf dem Schwarzwald erworben wurden. Wenn letzteres der Fall wäre, so müßte ich das lebhaft bedauern. Aus dem Bericht selbst und aus dem Budget kann man das Nähere über die Art der Erwerbung nicht entnehmen. Es hat früher schon der Herr Kollege Ries darauf abgehoben, daß das sog. Bauernlegen ein Zustand sei, der auf dem Schwarzwald namentlich öfters wahrzunehmen war, und der im Interesse unserer Schwarzwaldbevölkerung nicht zu begrüßen wäre. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um um Aufklärung zu bitten, ob etwa diese Kapitalverwendung durch Ankauf größerer Höfe und geschlossener Anwesen zustande gekommen ist.

Sobann vermiße ich in dem diesjährigen Budget zwei Beträge, die ich in dem Budget der Budgetperiode 1906/07 vorgefunden habe. Auf Seite 19 des Budgets von 1906/07 war in § 7 lit. c vorgemerkt: Nebengehalt eines Domänenamtsvorstandes für Handhabung der Polizei auf dem Heidelberger Schloß 300 M., eines Domänenamtsvorstandes für Leitung der Gewerbebetriebe im Rothaus und Dürrenbühl 500 M. Ich glaube nun, daß, wenn diese Beträge auch für die Jahre 1908/09 nicht mehr erscheinen, sie immerhin für die Jahre 1906/07, bis Ende 1907 jedenfalls, den Inhabern der betr. Stellen ausbezahlt werden müssen, weil sie durch das Budget und durch das Statgesetz genehmigt sind und den Inhabern der Stellen eben aufgrund dieses Gesetzes zustehen. Es ist aber dem einen dieser Stelleninhaber meines Wissens der Bezug genommen worden. Ich glaube nun nicht, daß die Großh. Staatskasse dadurch, daß sie diesen Herren diese Beiträge, die früher immer für den Stelleninhaber vorgesehen waren, genommen hat, irgendwie etwas Gutes macht. Es ist auch für den neuen Stelleninhaber, wenigstens in dem einen Falle, eine Art von Zurücksetzung gegenüber dem früheren Inhaber der Stelle, wenn er das nicht mehr empfängt, was sein Vorgänger empfangen hat. Als eine besonders glückliche Art des Sparens kann ich, wenn ich mir die ganze Sachlage überlege, es auch nicht bezeichnen, wenn man hier bei dem einen oder anderen Posten diese Beträge von 500 und 300 M. einspart, während man in gleichgelagerten Verhältnissen an anderen Stellen derartige Beträge ruhig nach wie vor weiterbestehen läßt. Die Nebengehalte, die gerade im Budget 1908/09 vorgesehen sind, beziehen sich auf eine Reihe von Stellen, bei denen die Sachlage eine andere wohl nicht ist, als sie es bei den zwei Stellen ist, die ich eben aufgeführt habe und deren Inhaber diese Beträge nicht mehr erhalten.

In dem Budget, um das es sich jetzt handelt, ist auch das Rothaus vorgesehen. Ich begrüße es mit Freuden, daß in diesem Landtage sich keine Stimmen zu Ungunsten des Rothauses erhoben haben, und namentlich keine Stimmen, die die Veräußerung dieses Anwesens durch den Staat und den Uebergang in Privathände verlangt haben. Wer weiß, welche hohe wirtschaftliche Bedeutung sowohl für die Landwirte wie für die Geschäftswelt in weitem Umkreise um das Rothaus die Existenz dieses staatlichen Anwesens und dieses staatlichen Betriebes hat, der wird es verstehen, wenn ich als der Vertreter dieses Bezirkes meiner Freude, wie eben getan, Ausdruck gegeben habe. Besonders freut es mich auch, daß der verehrte Herr Kollege von Menzingen das Bier, welches in Rothaus da oben gebraut wird, gelobt, daß er es geradezu als ein ausgezeichnetes Bier bezeichnet hat. Ich selbst kann bestätigen, daß das Bräu vom Rothaus ein vorzügliches ist, und ich möchte den Wunsch unterstützen, daß man diesem Bier als

einem gesunden, guten Bier weiteren Eingang verschafft; denn je größer der Betrieb ist, desto mehr wird auch eine Beschäftigung für die Leute aus der Umgebung da oben möglich sein, und die Gegend wird durch einen verstärkten Betrieb weitere Einnahmequellen erhalten.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir, auf etwas zurückzukommen, was schon in mehreren Landtagen besprochen worden ist. Es hat immer geheißen: Wenn einmal das Rothaus wieder ganz aufgebaut und hergestellt ist und wenn einmal die Bahn geht, dann soll der ganze Landtag da hinauf gehen und das Anwesen besuchen und besichtigen (Bravo!). Ich bedaure, daß der Herr Kollege Süßkind nicht da ist; es wird ihn besonders freuen, wenn ich diesen projektierten Besuch hier wieder anrege. Er und andere Herren haben schon ihrer Freude darüber Ausdruck verliehen, daß dieser Besuch noch einmal kommen werde. Man könnte mit diesem Besuche, bei dem man das staatliche Gebäude, wie es jetzt da steht, im Betriebe sehen könnte, auch gleichzeitig einen Besuch von dem hübschen, schön gelegenen Bonndorf verbinden, und man könnte der Stadt Bonndorf meines Erachtens einen kleinen Ersatz dafür schaffen, daß die Einweihung der Bahn Neustadt-Bonndorf seinerzeit infolge des Trauerfalles, der unser ganzes Land so schwer betraf, eben unmöglich war.

Es wird später die Frage des Rothhauses das Hohe Haus noch einmal beschäftigen wegen der Petition des Unternehmers Vernasconi, welcher das Rothhaus erbaut hat. Ich will mich deswegen, weil ich dort dazu Gelegenheit habe, jetzt nicht des weiteren darüber auslassen, möchte aber heute schon die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf die Verhältnisse des Vernasconi, die wirklich einer Unterstützung würdig sind, hinlenken.

Ich möchte dann gerade bei diesem Titel auf die Gemeinde Faulenfirt hinweisen. Ich habe schon wiederholt mündlich Gelegenheit genommen, bei Seiner Excellenz dem Herrn Minister vorzusprechen und ihn zu bitten, daß er die Verhältnisse der Gemeinde Faulenfirt in wohlwollende Erwägung ziehe. Diese Gemeinde petitioniert schon seit vielen Jahren an die Domänenverwaltung und bittet, daß die Domänenverwaltung ihr von dem Unterhaltungsbeitrag, den sie auf Grund des Straßengesetzes leisten muß, mindestens die Hälfte abnimmt. Sie begründet ihre Bitte damit, daß ihre Verhältnisse keine glänzenden sind, und weiter damit, daß sie von der Landstraße, um deren Unterhaltung es sich handelt, nur einen geringen Nutzen hat. Tatsächlich ist auch der größte Teil der Landstraße, die sich etwa 3,2 Kilometer durch die Gemarkung Faulenfirt hinzieht, von der Gemeinde selbst wenig benützt. Kaum 1 Kilometer kommt für die Interessen der Gemeinde in Frage. Der übrige Teil der Straße wird nur für die Interessen der Domäne benützt, die hier ihr Holz usw. abführt und die Straße stark benützt. Die verschiedensten Petitionen waren vergeblich. Man hat namentlich darauf abgehoben, daß die Gemeinde eine geringe Umlage habe. Die Umlage, die früher 3 Pf. betrug, steht jetzt auf 8 Pf. Ich habe aber früher schon gesagt, ich würde bei diesem geringen Umlagebetrag nicht wagen, die Petition der Gemeinde zu unterstützen, wenn ich nicht wüßte, daß eine gewisse moralische Verpflichtung der Domäne vorliegt, für die Unterhaltung der Straße, von der sie den Hauptnutzen hat, der Gemeinde einen Zuschuß zukommen zu lassen, und wenn ich nicht wüßte, daß man sich durch diesen geringen Umlagefuß über die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht täuschen lassen darf. Der geringe Umlagefuß ist nur dadurch möglich, daß die Gemeinde keine Schule zu unterhalten hat, und bei ihren Gehalten und anderen Ausgabemöglichkeiten sich äußerst sparsam hält. Dadurch hält sie künstlich den Umlagefuß niedrig. Wenn nur eine kleine Ausgabe

kommt, wie für die Offenhaltung der Schneebahn im Winter, die den kleinen Betrag von 100 Mark mehr einmal ausmacht, so erhöht dies die Umlage schon um 5 bis 7 Pfennig. Wenn aber eine Ausgabe von 100 M. eine Umlageerhöhung von 7 Pf. zur Folge hat, dann sind die Verhältnisse einer Gemeinde derart, daß ihr Wittgesuch sicherlich der Beachtung und Berücksichtigung wert ist! Hierum bitte ich.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch auf die Dittfurthbrücke bei Reifelfingen zu sprechen kommen. Ich muß sagen, daß mir der Standpunkt, der von der Domänenverwaltung wegen der Benützung dieser Brücke durch die Gemeinde Reifelfingen eingenommen wird, nicht verständlich erscheint. Die Domäne hat die Dittfurthbrücke erbaut und unterhält sie. Die Bewohner der Gemeinde Reifelfingen benötigen diese Brücke an etwa 11 Jahrmärkten im Jahr zum persönlichen Begehen und zum Betreiben mit Kleinvieh usw., das auf die Märkte nach Bonndorf gebracht oder von dort zurückgebracht wird. Die Gemeinde Reifelfingen stellt dabei den geringsten Teil der Benützer; die umliegenden Gemeinden, wie Löffingen, benötigen mit ihren Geschäftsleuten, Messern, Händlern usw., die Brücke viel stärker. Nun hat man seitens der Forstverwaltung von der Gemeinde Reifelfingen verlangt: Entweder zahlt Ihr 50 M. jährlich für die Brücke, oder Ihr dürft sie nicht mehr begehen. Die Gemeinde Reifelfingen erbot sich, mit einer einmaligen Abfindung von 300 M. der Domänenverwaltung entgegenzukommen. Diesem Anerbieten wurde aber mit Erlaß vom 22. Okt. 1907 nicht stattgegeben, sondern darauf beharrt, daß die Gemeinde jährlich 50 M. bezahlen müsse. Dieser Betrag ist außerordentlich hoch und steht in gar keinem Verhältnis zu dem Vorteil, den die Gemeinde durch die Benützungsmöglichkeit der Brücke hat. Weil man aber absolut 50 M. verlangt und nicht weiter entgegenkommt, kommt es auf eine Art Bedrückung für die Bewohner Reifelfingens heraus. Diese begreifen nicht recht, wie man für eine Brücke, die der Staat doch braucht und die durch ihre Mitbenützung keinen erhöhten Aufwand verursacht, einen solchen Betrag erheben oder sie sperren kann. Ich möchte an die Hohe Regierung die Bitte richten, der Gemeinde nach wie vor die Benützung der Brücke zu gestatten, ohne überhaupt etwas dafür zu verlangen, weil, wie ich gesagt habe, die Benützung der Brücke keinen besonderen Aufwand für den Staat nötig macht.

Zum Schluß möchte ich noch etwas erwähnen, was ich neulich gelesen habe, daß man nämlich in Bayern Schutzhütten für die Waldarbeiter, Forsttagelöhner usw. baut, und namentlich auch transportable Zelte verwendet in Gegenden, die ein starkes Waldgebiet haben, wo man nicht so leicht abends nach Hause kommen kann. Wir haben auch in Baden solche Gebiete, und ich möchte der Hohen Regierung die Anregung geben, daß auch sie von solchen Zelten, solchen transportablen Hütten im Interesse der Arbeiter als Unterkunftsstätte während der Einnahme der Mahlzeit usw. Gebrauch macht. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Zhrig (Dem.): Wer den unbestrittenen Erfolg unseres Rothausbieres auf der Mannheimer Jubiläumsausstellung gesehen hat, dem muß es auffallen, daß die Rentabilität der Brauerei in so blüheren Farben gemalt worden ist, daß der Herr Berichterstatter geradezu gemeint hat, die Brauerei Rothaus bilde ein Schmerzenskind der Domänenverwaltung. Wer beobachten konnte, wie seit der Ausstellung in Mannheim das Bier in anderen Wirtschaften Eingang gefunden hat, muß sagen: Es muß möglich sein, dem Bier einen guten Absatz zu geben und die Brauerei rentabler zu gestalten. Ich

glaube, daß bei Entgegenkommen der Eisenbahnverwaltung das Bier in allen größeren Bahnhöfen eingeführt werden kann. Dort ist auch ein Mangel an Eis nicht zu befürchten, weil man in jeder größeren Stadt Eis beziehen kann. Ich wollte mich aber nicht auf diese Sache einlassen, sondern wende mich einigen Wünschen zu, die mir aus meinem Wahlkreis übergeben worden sind.

Es wird da geklagt, besonders in Hockenheim und Neulussheim, daß das Domänenrär sein Gelände, das mit der örtlichen Jagdverpachtung bisher zugleich verpachtet worden ist, ausscheiden wollte, um es entweder selbst in Betrieb zu nehmen oder anderweit zu verpachten. Es wäre zu befürchten, daß hierdurch die Einnahmen der Gemeinden beträchtlich zurückgehen. Nun weiß ich ja, daß bezüglich Hockenheim, von wo die Herren persönlich bei der Gr. Regierung vorstellig geworden sind, die Verfügung zurückgenommen worden ist, aber ich weiß nicht, ob es jetzt bei allen Gemeinden gleichmäßig gehandhabt worden ist. Ich möchte bitten, wenn das nicht der Fall ist, daß man anderen Gemeinden ebenso entgegenkommt wie Hockenheim und es bei dem bisherigen Modus beläßt.

Der Amtsbezirk Schwellingen steht, was den Waldreichtum betrifft, an einer der ersten Stellen unter den badischen Amtsbezirken. Aber das gilt nur bezüglich der Staatswaldungen. Bruchsal hat die bedeutendste Zahl an Staatswaldungen, während Schwellingen an 8. Stelle kommt, weil der untere Teil der Luffhardt in den Bezirk hereinfällt. Dagegen mit Privatwaldungen steht es fast an unterster Stelle mit 46 ha. Es ist nur noch Durlach mit 2 ha weniger im statistischen Jahrbuch verzeichnet. Was dagegen den Gemeinewald betrifft, steht Schwellingen an allerletzter Stelle. Das hat viele Nachteile für die Gemeinden, die landwirtschaftlich tätig sind, im Gefolge. Hat eine Gemeinde noch einen gewissen althergebrachten Anspruch an den Domänenwald, so kann sie sich dort ihr Streumaterial geben lassen. Das trifft aber nicht für alle Gemeinden zu. Es ist mir der Wunsch von Seiten der Gemeinde Plankstadt ausgesprochen worden, man möchte ihr entgegenkommen und aus dem angrenzenden Teil des Staatswaldes Streu abgeben. Die Leute bezahlen sie gerne. Da sie wenig Stroh haben, haben sie mich gebeten, im Landtag darauf hinzuweisen. Ich möchte daher die Großh. Regierung bitten, sie wolle dieser Gemeinde entgegenkommen.

Eine andere Bitte betrifft die Gemeinde Neilingen. Sie ist schon im Jahre 1900 mit der Gemeinde Kirlach gemeinsam bei der Großh. Regierung um bessere Verbindung des Ortes Neilingen mit Waghäusel, Wiesental, Kirlach, vorstellig geworden. Die Hauptverbindungslinien zwischen Neilingen und Wiesental sollen, soweit sie durch den Wald gehen, mit Fuhrwerk nicht befahren werden. So können die Leute beispielsweise nicht von Neilingen nach Waghäusel und nach Kirlach oder nach Wiesental gelangen, ohne einen großen Umweg zu machen. Die Gemeinde läßt deshalb durch mich bitten, man möchte ihr dadurch entgegenkommen, daß man besonders die Vierallee auch für den Fuhrwerksverkehr freigibt. Seinerzeit ist zwar das Ansuchen der Gemeinden abgelehnt worden, aber die Bewohner der Gemeinde sind in einer sehr unangenehmen Lage, die Landwirte verbrauchen für den Verkehr von einem Ort zum anderen außerordentlich viel Zeit, weshalb die Gemeinde glaubt, daß ihr seitens der Domänenverwaltung entgegengekommen werden könnte. Es wird darauf hingewiesen, daß es namentlich in der Zeit der Hopfenernte außerordentlich erwünscht wäre, wenn ein rascherer Verkehr stattfinden könnte. Auch der Schweinehandel ist dort ziemlich stark, und die Leute glauben,

daß sie auch in dieser Hinsicht einen großen Vorteil haben würden, wenn sie diese Wege benützen könnten. Es handelt sich ja auch im allgemeinen nicht um schwere Fuhrwerke, welche die Wege vielleicht stärker ausfahren, sondern nur um leichtere Fahrzeuge. Die Gemeinde glaubt, man dürfe ihr um so mehr entgegen kommen, als sie eine der Hauptabnehmerinnen für das Holz in den benachbarten Staatswaldungen ist. Man wünscht dann ferner noch, daß auch der Waldweg, der von Waghäusel nach Neilingen führt, für den lokalen Verkehr freigegeben wird. Um einen Durchgangsverkehr handelt es sich bei diesen Wegen überhaupt nicht. Ich möchte der Großh. Regierung diese Bitten unterbreiten und hoffen, daß sie diesen Gemeinden gegenüber ein wohlwollendes Entgegenkommen zeigen wird.

Abg. **Wiedemann-Bruchsal** (Str.): Im vorliegenden Budget sind zwei Anforderungen enthalten, die auch meinen Wahlbezirk, die Stadt Bruchsal interessieren. Es handelt sich zunächst um die Instandhaltung des Schlosses in Bruchsal, insbesondere der Nebengebäude. Für diese Restaurierung ist ein Betrag von 100 000 M. angefordert. Ferner ist eine Position von 15 000 M. eingestellt als Beitrag zu einem katholischen Hospitalkhaus. Ich danke der Großh. Regierung und ebenso auch der Budgetkommission für die wohlwollende Behandlung der Angelegenheit.

Das Bruchsaler Schloß ist ein Kunstwerk ersten Ranges, eine Perle unserer Baukunst, und ich glaube, daß es, was künstlerische Ausgestaltung anbelangt, sich ganz gut neben dem Würzburger Schloß sehen lassen kann. Das Bruchsaler Schloß hat 100 Jahre lang den Dornröschenschlaf geschlafen, und es war nicht ein Minister oder Architekt, der dieses Dornröschen aufgeweckt hat, sondern es war die vox populi, wie der Herr Bauinspektor Dr. Hirsch in seinem vorzüglichen Werke sagt. Im Jahre 1894 schon hat der Herr Abg. Straub in der Zweiten Kammer an die Regierung das Ersuchen gerichtet, es möchte doch etwas mehr für die Erhaltung des Bruchsaler Schlosses getan werden. Später hat der Bezirksbauinspektor Knoberer einen schüchternen Anfang gemacht und 60 000 M. für die Restaurierung angefordert. Herr Oberbauinspektor Lang hat dann endlich einen Plan entworfen, der jetzt im allgemeinen insbesondere durch den kunstsinigen Bezirksbauinspektor Hrn. Dr. Hirsch ausgeführt worden ist.

Im Sommer vorigen Jahres hat man im dritten Stock des Schlosses alte Kunstschätze entdeckt, nämlich Gobelins, das sind prächtige Wandteppiche. Man hat einen Teil derselben hierher gebracht und in der Drangerie ausgestellt, und ich glaube, alle Besucher, die damals die prächtigen Kunstwerke besichtigt haben, werden über die großartigen Arbeiten hochentzückt gewesen sein. Ich habe nun dieser Tage wieder das Schloß besichtigt, und dabei habe ich mir auch die Gobelins zeigen lassen. Schmerzlich bedauert habe ich bei dieser Gelegenheit, daß man im vorigen Jahrhundert diese Gobelins geradezu vandalisch behandelt hat, daß man sie, um sie an irgend eine Wand anzupassen, einfach durchschneidet, gleichviel, wenn dabei auch prächtige Figuren zerstückelt wurden. Ich freue mich darüber, daß man jetzt diese prächtigen Teppiche reinigt und daß man ihnen eine solche Aufmerksamkeit schenkt. Einzelne Gobelins haben indische bzw. chinesische Motive, und auf anderen sind alttestamentliche Geschichten dargestellt, insbesondere solche von David. Wie ich gehört habe, sollen diese Arbeiten viele Jahre in Anspruch genommen haben. Man hat mir gesagt, daß zur Herstellung eines Quadratmeters dieser Teppiche zwei Personen ein ganzes Jahr zu arbeiten hätten. Kunstverständige

schätzen den Wert der Gobelins im Bruchsaler Schloß — das eine Exemplar mit der Alexanderschlacht ausgenommen — auf über 1 Million Mark. In zweiter Reihe erfreuen den kunstsinigen Besucher ebenso die prächtigen Decken- und Wandgemälde, die in ihrer Farbenfrische geradezu brillant wirken.

Nachdem man nun dem Aeußeren des Schloßes eine so große Aufmerksamkeit geschenkt hat, möchte ich bitten, auch für das Innere einiges aufzuwenden, und zwar für die Fußböden, für die Türen, für die Treppenhäuser und die Gänge, denn diese sind tatsächlich in einem schlechten Zustand. Auch die Möbelstücke und manche Tapeten bedürfen einer Ausbesserung, und ich glaube, man kann da schon mit wenigem Geld diese Dinge wenigstens in einen würdigen Zustand versetzen. Der neue Schloßverwalter zeigt sehr viel Kunstverständnis und hat, was ich lobend hervorhebe, alle Räume des Schloßes einer gründlichen Reinigung unterzogen, was auch dringend nötig war. Die Besucherzahl des Schloßes hat sich bedeutend gehoben, besonders auch seitdem das Domänenamt in Bruchsal den Besuch des Schloßes im Juni vorigen Jahres durch gewisse Bestimmungen geregelt hat. Es wurde mir mitgeteilt, daß seit dieser Zeit, also seit etwa $\frac{3}{4}$ Jahren, schon ungefähr 3000 Besucher im Schloß waren, und unter diesen Besuchern sind hervorragende Architekten, Künstler aus aller Herren Länder, nicht nur aus Deutschland. Im Fremdenbuch habe ich erfreulicherweise auch den Namen eines hochgeschätzten Mitgliedes dieses Hohen Hauses gesehen. Ich wünsche nur, daß bald das ganze Hohe Haus von diesen Kunstschätzen im Bruchsaler Schloß einmal Einsicht nimmt, und ich möchte da auch meinem Kollegen Wittemann folgend das Hohe Haus einladen, einmal in das nahe gelegene Bruchsal zu kommen und das Schloß, das eine Perle der Baukunst ist, anzusehen.

Bei der Restaurierung des Bruchsaler Schloßes sollte man aber auch den schönsten Teil des Schloßes nicht übersehen, und das ist unstreitig die Kirche. Hier sollte man die Altäre, die i. Zt. laciert worden sind — ich habe das auf dem letzten Landtag schon erwähnt —, wieder in einen würdigen Zustand versetzen, und die Notkanzel sollte auch durch eine stilgemäße neue ersetzt werden. Die früher prächtig gemalten Seitenwände — ich habe darauf auch schon hingewiesen — hat man einfach mit einer weißen Lünche überzogen. Auch sie sollten bei der Restaurierung nicht übergangen werden. Weiter möchte ich bitten, daß man die leerstehenden Räume im westlichen Schloßflügel, also im Kirchenflügel, der katholischen Stadtgemeinde als Sakristei zur Verfügung stellt, und daß man fernerhin auch entsprechende Schränke beschaffen möge; denn die Paramente und die wertvollen Kirchenutensilien gehören ja größtenteils der Domäne, also sollte diese Behörde auch dafür sorgen, daß man diese wertvollen Kunstgegenstände in geeigneten Schränken aufbewahren kann.

Meine Freude spreche ich aus über das Entgegenkommen der Regierung bei der Angelegenheit mit dem Hospfarrhaus. Ich hätte zwar gewünscht, daß der Betrag etwas höher als 15 000 M. ausgefallen wäre; aber die Hospfarrgemeinde ist über die Regelung befriedigt. Es ist damit vielleicht ein langjähriger Rechtsstreit vermieden worden. Insbesondere freut mich der § 2 des abgeschlossenen Vergleichs, der lautet: „Die katholische Hospfarrkirchengemeinde ist berechtigt, die Schloßkirche dauernd zu ihrem Gottesdienste wie bisher zu benutzen.“ Dieser § wird besonders von den Angehörigen der katholischen Hospfarrgemeinde mit großer Freude aufgenommen.

Ein Ersuchen möchte ich noch an die Großh. Regierung richten dahingehend, die Baubehörde möge ihr kunst-

sinnes Auge auch einmal auf die Stadtkirche richten, für die, so viel ich weiß, auch die Domäne baupflichtig ist. Das Aeußere dieser Kirche, inmitten der Stadt gelegen, bedarf dringend einer Restaurierung.

Und zum Schluß möchte ich die schon öfters vorgebrachte Bitte wiederholen, man möge bei Vergabung der Arbeiten zunächst die einheimischen Handwerker berücksichtigen. Wir haben ja in Bruchsal tüchtige Handwerker, die im Stande sind, alle einschlägigen Arbeiten zur Zufriedenheit auszuführen.

Abg. Dr. Vinz (natl.): Nachdem mein verehrter Herr Kollege Ned so unfreundliche Worte gegen den Stadtrat Karlsruhe hier gesprochen hat (Heiterkeit), muß ich wohl darauf einiges erwidern. Ich weiß allerdings, daß der Herr Kollege Ned auf Grund der ihm gewordenen glaubhaften Informationen seine Auffassung gewonnen und darnach rückhaltlos Kritik geübt hat. Ich möchte aber doch in einigen Punkten aus meiner Kenntnis der Verhältnisse das, was er gesagt hat, richtig stellen. Es kommt ja nicht selten vor, daß amtliche Maßnahmen der Stadtverwaltung wie auch der Staatsregierung irrtümlich deshalb ungerecht beurteilt werden, weil den Kritikern die genügende Kenntnis der Motive und manchmal auch des tatsächlichen Sachverhalts — ohne ihr Verschulden — fehlt. So ist es, glaube ich, auch hier mit der Kritik, die gegen den Stadtrat Karlsruhe geübt worden ist, bestellt.

Zunächst ist ihm zum Vorwurf gemacht worden, daß er unseren neugewonnenen Mitbürgern in Ruppurr hinsichtlich der Streuabgabe nicht genügend entgegengekommen sei. Ich kann versichern, daß der Stadtrat die bezüglichen Wünsche der Ruppurrer Mitbürger mit dem größten Wohlwollen geprüft hat, und daß es ihm sehr schwer gefallen ist, nicht so weit, als es die Petenten wünschten, entgegenkommen zu können. Er hat selbstverständlich nicht aus eigener Sachkenntnis die Wünsche verabschieden können, sondern mußte zuvor das Gutachten der sachverständigen Forstbehörde erheben. Die Forstbehörde hat sich aber dahin ausgesprochen, daß es unmöglich sei, jenen Wünschen zu entsprechen, wenn man nicht den ohnehin etwas dürftigen Nahrungsstand der in Betracht kommenden Waldung geradezu gefährden wolle. Unter diesen Umständen hätte eben der Stadtrat in der Tat allen in Betracht kommenden Interessenten, auch den Ruppurrer Bürgern gegenüber, vor seiner Verantwortlichkeit nicht bestehen können, wenn er gleichwohl die Entnahme von weiterem Laubstreu befürwortet oder gestattet hätte.

Bedauerlich ist ja, daß die Fischwasser im Rhein, wie der Herr Abg. Ned geschildert hat, unter den aus der Stadt und insbesondere aus den industriellen Etablissements der Stadt zufließenden Abwässern leidet. Ich kann nur versichern, daß die Stadtverwaltung ihrerseits in dieser Beziehung tut, was in ihrer Zuständigkeit ist. Sie kann nicht maßgebend eingreifen. Es handelt sich durchweg um Maßnahmen, worüber bei der Kollision der in Betracht kommenden Interessen schließlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat. Die Stadt hat in Aussicht genommen, die allerdings einen außerordentlichen Aufwand bedingende Schwemmkanalisation baldigt zur Durchführung zu bringen. Ich kann versichern, daß dieselbe in absehbarer und zwar in kürzerer Zeit, als der Herr Kollege Ned und unsere Nachbarn in den Landorten anzunehmen scheinen, durchgeführt werden wird. Es dürfte wohl auch in weiteren Kreisen bekannt sein, welche Schwierigkeiten sich in den vorbereitenden Stadien dieses bedeutenden Unternehmens ergeben haben, die eben durch die Instanzen durchzusetzen sind, bevor an die Ausführung gegangen werden kann. Daß alle Uebelstände auf diesem

Gebiete bei der Kollision der Interessen der Industrie und der Fischwasser bezw. der Fischwasserpächter nicht zu vermeiden sind, ist eine notorische Tatsache. Ich hoffe aber, daß sich hier sehr bald eine Besserung der vorhandenen Uebelstände ergeben wird, insbesondere wenn wir das eben bezeichnete Unternehmen zur Durchführung bringen.

Ich möchte mit dem Herrn Abg. von Wenzingen (wenn ich ihn recht verstanden habe) der Großh. Regierung nahe legen, dem Wunsche der Städte der Städteordnung auf Aufhebung des § 184 des Forstgesetzes näher treten zu wollen. Die Gründe, die in der betreffenden Petition der Städte ausgeführt sind, scheinen mir durchschlagend zu sein, und eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmung in der angestrebten Richtung sowohl vom Standpunkt der Gemeinden wie auch vom Standpunkt der beteiligten Waldbüter selbst, aber auch ohne Schädigung staatlicher Interessen durchaus angebracht.

Es ist vielfach des vortrefflichen Bieres, das in Rothaus jetzt gebraut wird, Erwähnung geschehen. Ich bedauere, in der letzten Zeit selbst noch nicht in der Lage gewesen zu sein, mich auch des Genusses teilhaftig zu machen (Geiterkeit). Vielleicht wird das in ausgiebigem Maße geschehen können, wenn die Großh. Regierung dem schon auf einem früheren Landtag ausgesprochenen Wunsche, der heute von dem Herrn Abg. Wittmann wiederholt worden ist, näher tritt. Ich freue mich ja außerordentlich darüber, daß nun das Bier in Rothaus gut ist, seit geraumer Zeit, wie es scheint. In früheren Zeiten war das nicht immer der Fall. Trotzdem hat damals unser früherer verehrter Kollege, der Herr Abg. Kriehle, der jeweils den Bericht erstattet hat, immer die wärmsten und eindringlichsten Worte für Erhaltung der Brauerei Rothaus gefunden, und wenn man ihn die Vorteile darlegen hörte, die insbesondere auch für die ländliche Bevölkerung auf dem Schwarzwalde mit dem Weiterbestehen dieser Brauerei verbunden waren, so konnte in der Tat Niemand dem widerstehen, was er damals zum Ausdruck brachte, die Brauerei Rothaus trotz des vielen Geldes, das sie den badischen Staat kostet, zu erhalten und auszubauen, allerdings auch möglichst rentabel zu gestalten. Das Mittel dazu ist natürlich vor allem, daß ein gutes Bier gebraut wird. Es wird sich dann auch im Konsum schon von selber die erforderliche Empfehlung verschaffen.

Es würde nach meiner Meinung der Brauerei Rothaus und dem Rothauser Bier ein schlechter Dienst erwiesen, wenn man es unter das Oidium einer zwangsweisen Einführung in den Bahnhofswirtschaften stellen würde. Die Bahnhofswirte werden doch für sich — zumal sie sehr bedeutende Pachten zum Vorteile der Staatskasse zu bezahlen haben — in Anspruch nehmen, daß sie ihre Biere selbst nach dem Geschmack des Publikums auswählen dürfen. Sie werden doch in erster Linie ermessen können, was in ihrem Vorteile liegt, und was der Betrieb ihrer Wirtschaft und die Bedürfnisse des Publikums verlangen. Ich sehe deshalb dieser Anregung, wenn sie auch aus den angegebenen Gründen verständlich ist, keineswegs vertrauensvoll gegenüber.

Daß vielfach in den Kreisen der Privatbrauereien, im Oberlande zumal, Klagen über die Konkurrenz von Rothaus laut werden, ist nicht zu verwundern, das war vorauszusetzen. Wenn der Staat solche Betriebe in die Hand nimmt, so arbeiten sie in der Regel nicht billiger sondern meistens teurer, und ich bin gespannt darauf, wenn wir eine wirklich kaufmännische Bilanz und Darstellung der Erträgnisse des investierten Kapitals erhalten, wie sich die Sache dann stellen wird. Daß die steuerzahlenden

Privatunternehmer, doch auch in gewisser Beziehung mit Recht, nicht angenehm berührt werden, wenn ihnen von Staatswegen eine Konkurrenz gemacht wird, die sich nicht unter den gleichen Konkurrenzbedingungen vollzieht, ist unbestreitbar. Es werden nach dieser Richtung — wie schon auf dem letzten Landtage, so auch neuerdings wieder verschiedene Klagen laut. Man hat früher den größeren Privatbrauereien den Vorwurf gemacht, daß sie überall sich festzusetzen suchen, die Wirtschaften aufkaufen, so daß die Kleinen vollständig ausgeschaltet werden. Man hat gehört, daß dieses bislang von Staatswegen nicht als besonders rühmlich bezeichnete Beispiel auch von der Staatsbrauerei Rothaus nachgeahmt wird. Man sagt allerdings: Wir gehen nicht soweit, aber wenn wir einigermaßen konkurrenzfähig bleiben wollen, wenn wir da und dort mit unserem Bier gegenüber den großen Brauereien Eingang finden wollen, müssen wir eben auch ähnliche Mittel anwenden wie diese, müssen Darlehen geben, Wirtschaften aufkaufen. Ich hoffe, daß es der Staatsbrauerei Rothaus und ihrer seit Jahren bewährten Verwaltung gelingen wird, hier den richtigen Mittelweg, die gute Linie einzuhalten, die auf der einen Seite dem privaten Gewerbe gegenüber die ihm zukommende Rücksicht nimmt und auf der anderen Seite auch den Staatsinteressen gebührend Rechnung trägt.

Auf dem Gebiete der Forstverwaltung sind in den beteiligten Beamtentreisen vielfach Beschwerden schon seit Jahr und Tag laut geworden. Die Anstellungsverhältnisse der Forstbeamten zählen in der Tat zu den ungünstigsten in dem gesamten Gebiete der Staatsverwaltung. Es ist das ein chronisches Uebel, und es ist in neuerer Zeit kaum erheblich besser geworden. Das Zahlenverhältnis der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen Beamten ist in den übrigen Staatsverwaltungszweigen durchweg ein viel günstigeres als bei der Forstverwaltung. In der Bezirksfinanzverwaltung sind von den Hilfskräften 64 Proz., etatmäßig, in der politischen Verwaltung 62 Proz., in der Eisenbahnbetriebsverwaltung 56 Proz., in der Wasser- und Straßenbauverwaltung 50 Proz., in der Bezirksforstverwaltung aber nur 29 Prozent! Nun sind wir weit davon entfernt, einer Vermehrung der Beamtenstellen schlechtin das Wort zu reden. Für eine Vermehrung des Beamtenspersonals ist überall und allezeit das nachhaltige Bedürfnis des Dienstes maßgebend (Sehr richtig!). Auch in der Forstverwaltung muß daran festgehalten werden. Allein, wenn man die Frage aufwirft, wie viele an und für sich notwendige Stellen eignen sich zur Etatifizierung und wie viele nicht, so sind wir der Meinung, daß die Etatifizierung in Betracht gezogen werden muß, wo es sich um Stellen handelt, die einen gewissen abgegrenzten Dienstkreis haben, sei es in territorialer, sei es in gegenständlicher Abgrenzung, einen Dienstkreis, der die Kraft eines Beamten ständig in Anspruch nimmt. Wo diese Voraussetzungen vorliegen, sind wir der Meinung, daß an die Etatifizierung herangetreten werden muß.

Es scheint doch, daß man gerade in der Forstverwaltung nicht von diesem Grundsatz ausgeht. Wenn man die Verhandlungen der früheren Landtage durchgeht und die Erklärungen, die von der Großh. Regierung abgegeben worden sind, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Forstbeamten in der Tat hinsichtlich der Etatifizierung zurückgesetzt sind, und daß hier im Interesse der Gleichstellung mit den übrigen Beamten ein guter Schritt schon vorwärts gegangen werden muß. Die finanziellen Wirkungen der Etatifizierung sind keineswegs so bedeutend, wie es manchmal hingestellt wird. Ich habe hier eine Aufstellung an die Hand bekommen, aus

der sich eine in dieser Beziehung interessierende Ziffer ergibt. Unter dem Hinweis darauf, daß eine große Anzahl, ja die größte Anzahl derjenigen Stellen, die überhaupt für die Statifizierung in Betracht kommen können, schon bisher budgetmäßige Stellen waren und entsprechend dotiert werden, würde sich darnach der Mehraufwand auf etwa 4000 M. belaufen. Aber selbst wenn der dafür nötige Aufwand noch um einige tausend Mark höher wäre, würden die staatlichen und speziell die dienstlichen Interessen meines Erachtens unbedingt erfordern, daß man den Wünschen der Beamten mehr, als es bisher der Fall war, Rechnung trägt.

In der Budgetkommission ist im Zusammenhang mit den Erörterungen über eine Vereinfachung unserer Staatsverwaltung auch davon die Rede gewesen, ob nicht ohne Schädigung staatlicher oder dienstlicher Interessen in unserem kleinen Lande der Aufhebung von Mittelstellen, so auch der Forst- und Domänenverwaltung, näherzutreten sei und die in Frage kommenden Funktionen, soweit sie nicht an Bezirksbehörden abzugeben sind, an das Ministerium zu übertragen seien. Es ist von der Budgetkommission eine bezügliche allgemeine Anfrage an die Grohh. Regierung gerichtet worden; die Antwort ist bis jetzt nicht eingetroffen. Nach dem, was wir an Informationen zur Hand ist, möchte ich der Meinung Ausdruck geben, daß die Grohh. Domänenverwaltung in ihrer jetzigen Stellung hinsichtlich einer Masse von Geschäften viel zu abhängig ist und daß über viele Dinge ohne Notwendigkeit mit der vorgesetzten Behörde in schriftlichem Verkehr verhandelt werden muß, mit Umständen, die auf die Initiative der zur Wahrnehmung der bezüglichen Amtsgeschäfte berufenen Behörde naturgemäß einen ungünstigen Einfluß ausüben müssen.

Dagegen kann ich mich, wie Sie begreifen werden, nicht dem Wunsche anschließen, daß die forstliche Abteilung von unserer Technischen Hochschule in Karlsruhe weggenommen und nach Freiburg oder Heidelberg verlegt werde. Schon auf dem letzten Landtage habe ich mir erlaubt, diesem Wunsche zu widersprechen, der allerdings, wie ich weiß, auch ein Wunsch des überwiegenden Teiles der Forstbeamten selbst ist. Ich meine, daß der bestehende Zustand nach den bisherigen Erfahrungen keineswegs Uebelstände gezeitigt hat, die es nahe legen müßten, an eine Aenderung zu denken. Die Forstabteilung an der Hochschule ist gut eingerichtet mit nicht unerheblichen Kosten; ihre Leistungen stehen anderen kaum nach. Eine Verlegung würde wieder bedeutende Kosten verursachen. Ich hoffe, daß die Grohh. Regierung auf ihrem Standpunkt beharrt, daß sie also nicht eine Maßnahme herbeiführt, die naturgemäß auch berechtignte Interessen der Stadt Karlsruhe und ihrer Bewohnererschaft in nicht unerheblichem Maße schädigen würde.

Es erübrigt mir noch als Erfüllung einer angenehmen Pflicht, darauf hinzuweisen, daß das finanziell und sonst erfreuliche Ergebnis unserer Forst- und Domänenverwaltung auf die gewissenhafte, umsichtige Ausführung aller beteiligten Beamten und der vorgesetzten Behörden zurückzuführen ist. Wenn irgend ein Land

in unserem deutschen Vaterlande, so haben wir in Baden allen Grund, vor allem auf unsere herrlichen Wälder stolz zu sein. Und wenn sich nun diese Wälder in dem schönen Stande befinden, der alle Herzen erfreut, und an den wir insbesondere gern bei dem herannahenden Frühling denken, so haben wir das vor allem unserer Forstverwaltung und unseren Forstbeamten zu verdanken, ihrer Liebe zum Walde, ihrer Hingebung an den Dienst. Besonders freue ich mich, eines aussprechen zu können, daß unsere Forstverwaltung, trotzdem sie in unserer Zeit aus naheliegenden Gründen vor allen Dingen darauf bedacht ist, aus unseren Domänen und Forsten ein gutes finanzielles Erträgnis herauszuholen, doch niemals verläßt, auch die ideale Bedeutung unserer Wälder für Land und Volk sich vor Augen zu halten und überall Bestrebungen zu unterstützen, die der Erhaltung dieses köstlichen Kleinodes unseres Landes gewidmet sind. (Lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen).

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 20 Minuten Abends.

* Karlsruhe, 6. April. 62. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 7. April 1908, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

1. Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget des Grohh. Finanzministeriums für die Jahre 1908 und 1909:

a. Ausgabe Titel IV, sowie Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung) — Druckfache Nr. 13 a — (Fortsetzung)

und damit in Verbindung

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des Bauunternehmers Pasquale Bernasconi in Grafenhausen, Entschädigung wegen erlittener Verluste beim Wiederaufbau der Staatsbrauerei Rothaus betr. Berichterstatter: Abg. Breitner;

b. Ausgabe Titel V, VIII, IX und XIV, sowie Einnahme Titel II, V und VI (Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allg. Kassenverwaltung; verschiedene und zufällige Ausgaben) — Druckfache Nr. 13 b — Berichterstatter: Abg. Kolb.

2. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen:

a. des Karl Friedrich Knoll von Niedereggenen, um Rechtshilfe — Berichterstatter: Abg. Mehr-Lahr —;

b. des Landwirts Wilhelm Sütterlin in Duggingen, um Rechtshilfe — Berichterstatter: Abg. Mehr-Lahr —;

c. des zurubegeleiteten Bureaudieners Lorenz Sautner in Langenbrücken, um gnadenweise Erhöhung seiner derzeitigen Bezüge — Berichterstatter: Abg. Leifer —.

3. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen:

a. des Gemeinderats und Gewerbevereins Schweigern, um Verlegung des Bahnhofes in Schweigern — Berichterstatter: Abg. Red —;

b. des Gemeinderats und des „Komitees“ Wollmatingen, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst — Berichterstatter: Abg. Brodmann —.